

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Dezember 1974	Nummer 132 Letzte Nummer
--------------	---	-----------------------------

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
19. 12. 1974	Innenminister RdErl. – Landtagswahl und Allgemeine Kommunalwahlen 1975; Vorbereitung und Durchführung	2006
19. 12. 1974	Landeswahlleiter Bek. – Landtagswahl 1975 – Wahlbekanntmachung –	2024

Der Innenminister**II.****Landtagswahl
und Allgemeine Kommunalwahlen 1975****Vorbereitung und Durchführung**

RdErl. d. Innenministers v. 19. 12. 1974 –
IB 1/20 – 11.75.10; IB 1/20 – 12.75.10

I. Gesetzliche Grundlagen**A. Landtagswahl**

Der Achte Landtag Nordrhein-Westfalen wird am Sonntag, dem 4. Mai 1975, gewählt (Wahlaußschreibung der Landesregierung vom 4. Oktober 1974 – GV. NW. S. 1042 –). Gleichzeitig finden die Allgemeinen Kommunalwahlen statt. Für die Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl gelten das **Landeswahlgesetz (LWahlG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1974 (GV. NW. S. 660/SGV. NW. 1110), die **Landeswahlordnung (LWahlO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. August 1974 (GV. NW. S. 813/SGV. NW. 1110),

die Verordnung zur Ergänzung der Landeswahlordnung für die Verwendung von Stimmzählgeräten (Zählgerät-LWahlO) vom 14. Juni 1962 (GV. NW. S. 337), geändert durch die Verordnung vom 18. März 1966 (GV. NW. S. 144), – SGV. NW. 1110 –,

die **Wahlkreiseinteilung** für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen vom 4. März 1965 (GV. NW. S. 55), geändert durch die Wahlkreiseinteilung vom 7. Februar 1966 (GV. NW. S. 65), geändert durch Gesetz vom 28. Mai 1974 (GV. NW. S. 164), – SGV. NW. 1110 –,

das **Rechtsstellungsgesetz** des Landes Nordrhein-Westfalen (LRG) vom 25. April 1972 (GV. NW. S. 100/SGV. NW. 20300), das Gesetz über die Prüfung der Wahlen zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. November 1951 (Wahl-PrüfG) (GS. NW. S. 58/SGV. NW. 1110) und die Verordnung zur Durchführung des Wahlprüfungsgegesetzes vom 28. Dezember 1951 (GS. NW. S. 59/SGV. NW. 1110) und

die **Verordnung über die gemeinsame Durchführung** der Landtags- und Kommunalwahlen (GLKWahlO) vom 27. August 1974 (GV. NW. S. 874/SGV. NW. 1110).

B. Kommunalwahlen

Die Allgemeinen Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen finden, gemeinsam mit der Landtagswahl, am Sonntag, dem 4. Mai 1975, statt (Wahlaußschreibung des Innenministers v. 4. 10. 1974 – MBl. NW. S. 1481 –). Für die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen gelten

das **Kommunalwahlgesetz (KWahlG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1974 (GV. NW. S. 665/SGV. NW. 1112),

die **Kommunalwahlordnung (KWahlO)** vom 30. Juli 1974 (GV. NW. S. 688/SGV. NW. 1112),

die Verordnung zur Ergänzung der Kommunalwahlordnung für die Verwendung von Stimmzählgeräten (Zählgerät-KWahlO) vom 2. März 1961 (GV. NW. S. 155/SGV. NW. 1112),

das Gesetz zur vorübergehenden Regelung von Einzelfragen aus Anlaß der kommunalen Neuordnung (Vorschaltgesetz) vom 2. April 1974 (GV. NW. S. 108/SGV. NW. 2020) und

die **Verordnung über die gemeinsame Durchführung** der Landtags- und Kommunalwahlen (GLKWahlO) vom 27. August 1974 (GV. NW. S. 874/SGV. NW. 1110).

Es muß das nachdrückliche Bestreben aller an der Vorbereitung und Durchführung der Landtags- und Kommunalwahlen Beteiligten sein, durch genaue Kenntnis und Beachtung der wahlrechtlichen Vorschriften Unregelmäßigkeiten jeder Art zu vermeiden, so daß begründete Beanstandungen im Wahlprüfungsverfahren nicht erhoben werden können. Hierzu werden die folgenden Anordnungen und Hinweise gegeben.

II. Niederungen

Die Neuerungen der Novellen 1974 betreffen im wesentlichen die im nachfolgenden herausgehobenen Regelungen.

A. Landtagswahl

1. Die **Wahlkreiseinteilung** vom 4. März 1965 in der Fassung vom 7. Februar 1966 gilt kraft § 41 LWahlG für die Landtagswahl 1975 nur insoweit fort, als sie nicht durch das Gesetz zur Änderung der Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen vom 28. Mai 1974 geändert worden ist. Durch dieses Gesetz sind 54 der insgesamt 150 Wahlkreise des Landes räumlich neu abgegrenzt und eine Reihe weiterer Wahlkreise nach Namen und Nummern neu bezeichnet worden.
2. Die **Wohnsitzvoraussetzung der Wahlberechtigung** ist hinsichtlich der für die Wahlberechtigung maßgeblichen Wohnsitzdauer geändert worden. Nachdem bisher in Verfassung und Landeswahlgesetz auf den Wohnsitz am Tage der Wahlaußschreibung abgestellt war, ist nunmehr wahlberechtigt, wer seit mindestens drei Monaten seinen Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen hat. Die Wohnsitzvoraussetzung als solche ist unverändert geblieben. Es kommt also nach wie vor auf den Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches an.
3. Das **Wahlalter** für die Wählbarkeit ist nunmehr auf das Alter festgesetzt, mit dem die Volljährigkeit eintritt. Die Wählbarkeit wird daher, nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters vom 31. Juli 1974 (BGBI. I S. 1713) am 1. Januar 1975, bereits mit Vollendung des 18. Lebensjahres gegeben sein.
4. Die Vorschriften über die **Aufstellung der Bewerber durch die Parteien** sind mit dem Ziele neugefaßt, Zweifel zu beseitigen, die in der bisherigen Praxis immer wieder aufgetaucht sind. Neu ist, daß nunmehr nicht nur die Bewerber selbst, sondern auch die Vertreter für die Vertreterversammlungen in geheimer Wahl zu wählen sind. Neu ist auch die Möglichkeit eines Einspruchs gegen die Aufstellung eines Wahlkreisbewerbers.
5. Die **Neuregelung der Unvereinbarkeit vom Amt und Mandat (Inkompatibilität)** vom 25. April 1972 gilt erstmalig für die 8. Wahlperiode des Landtags. Sie erstreckt die Inkompatibilität auf praktisch nahezu alle Beamten, Richter und Angestellten des öffentlichen Dienstes im Lande.

B. Kommunalwahlen

1. Die **Wahlperiode** der im Rahmen der Allgemeinen Kommunalwahlen 1975 zu wählenden Räte und Kreistage endet nach § 1 Abs. 2 des Vorschaltgesetzes bereits am 15. Oktober 1979, dauert also nur rd. 4½ Jahre.
2. Die **Zahlen der zu wählenden Vertreter** für Räte und Kreistage sind durchweg nicht unerheblich erhöht. Die für diese Zahlen im einzelnen maßgeblichen Größenstaffeln der Gemeinden und Kreise sind neu abgegrenzt worden. Die Neuerungen laufen praktisch darauf hinaus, daß in nahezu allen Gemeinden und Kreisen des Landes, unabhängig von der kommunalen Neugliederung, eine Neueinteilung der Wahlbezirke notwendig wird.
3. Die **Neuregelung der Wahlbezirkseinteilung** hat teils rechtstechnische, teils erhebliche praktische Bedeutung. Rechtstechnisch bedeutsam ist die Übernahme der bisher in der Kommunalwahlordnung enthaltenen Vorschrift, wonach bei verbündeten Wahlen die Grenzen der Wahlbezirke der Gemeinde durch die Grenzen der Wahlbezirke des Kreises nicht durchschnitten werden dürfen. Sachlich bedeutsam ist die Neufassung des Satzes 2 in § 4 Abs. 2 KWahlG, wonach die Bezirkseinteilung nach Möglichkeit eingehalten werden soll. Die redaktionell nur geringfügige Neufassung der Vorschrift bezweckt die notwendige Anpassung an die in der Gemeindeordnung neu geregelte Bezirksverfassung.
4. Das **Wahlalter** für die Wählbarkeit ist – wie im Landeswahlgesetz – nunmehr auf das Alter festgesetzt, mit dem die Volljährigkeit eintritt. Die Wählbarkeit wird daher, nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters vom 31. Juli 1974 (BGBI. I S. 1713) am 1. Januar 1975, wie bei Landtags- und Landtagswahlen, mit Vollendung des 18. Lebensjahres gegeben sein.
5. Die Neufassung der Vorschriften über die Aufstellung der Bewerber durch Parteien und Wählergruppen soll Zweifel beseitigen, die in der bisherigen Praxis immer wieder aufgetaucht sind. Neu ist, wie bei Landtagswahlen, die Vorschrift, wonach nicht nur die Bewerber selbst, sondern auch die Vertreter für die Vertreterversammlungen in ge-

- heimer Wahl zu wählen sind. Neu ist auch die Möglichkeit eines Einspruchs gegen die Aufstellung von Bewerbern.
6. Die **Vorschriften über Wahlen nach einer Gebietsänderung oder für eine neugebildete Gebietskörperschaft** sind in § 22 neu in das Gesetz aufgenommen, bringen jedoch nichts sachlich Neues. Sie entsprechen im wesentlichen den bisherigen Vorschriften der Kommunalwahlordnung über „Einzelne Neuwahlen“. Ihre praktisch größte Bedeutung für die Allgemeinen Kommunalwahlen 1975 liegt in der Bestimmung, daß in jedem Fall einer Wahl nach einer Gebietsänderung oder für eine neugebildete Gebietskörperschaft die Aufsichtsbehörde die Besitzer des Wahlausschusses beruft.

III. Verbindung der Landtags- und Kommunalwahlen 1975

Die möglichen verfahrenstechnischen Gemeinsamkeiten der zu gemeinsamer Durchführung verbundenen Landtags- und Kommunalwahlen sind in der GLKWahlO geregelt. Das Verfahren ist, soweit tunlich, dem bekannten und im Grundsatz bewährten Wahlgeschäft der verbundenen Kommunalwahlen nachgebildet. Wählerverzeichnisse, Wahlbenachrichtigungen und Wahlscheinanträge sowie sämtliche Vorgänge bei der Urnenwahl im Wahllokal sind für alle Wahlen gemeinsam, im besonderen also auch Stimmbezirke, Wahlräume, Wahlvorstände und Wahlbekanntmachung. Die Stimmzettel für die verschiedenen Wahlen werden aus verschiedenfarbigem Papier hergestellt, um dem Wähler das Wahlgeschäft zu erleichtern. Getrennt – wenn auch nach wesentlich übereinstimmenden Vorschriften – läuft (natürgemäß) die Ermittlung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk. Getrennt läuft auch die Briefwahl mit den dazugehörigen Vorgängen. Es werden also für die Landtagswahl und für die Kommunalwahlen gesondert Wahlscheine und die sonstigen Briefwahlunterlagen ausgegeben. Die Wahlbriefe der Landtagswahl gehen an den Kreiswahlleiter, die Wahlbriefe der Kommunalwahlen an den Gemeindewahlleiter. Demgemäß läuft auch das weitere Verfahren, im besonderen die Ermittlung des Briefwahlergebnisses, nach den allgemeinen Vorschriften wie bei vollständig getrennten Wahlen.

Im einzelnen gelten für die Verbindung der Landtags- und Kommunalwahlen bzw. für die verbundenen Wahlen übereinstimmend die nachfolgenden Anordnungen und Hinweise.

1. Aufstellung der Bewerber von Parteien für Landtags- und Kommunalwahlen sowie der Bewerber von Wählergruppen für Kommunalwahlen (§ 18 LWahlG; § 17 KWahlG)

Die Vorschriften über die Aufstellung der Bewerber von Parteien und Wählergruppen sind durch die Neufassung der Vorschriften des § 18 LWahlG und des § 17 KWahlG durch die Novellen 1974 grundsätzlich unverändert geblieben. Es sind lediglich einige Abgrenzungen im einzelnen neugefaßt bzw. klar gestellt worden, die in der bisherigen Praxis Auslegungsschwierigkeiten bereitet oder zu Zweifeln Anlaß gegeben haben. Es ist jetzt ausdrücklich bestimmt, daß die Wahlberechtigung der an der Bewerberaufstellung stimmberechtigten Teilnehmenden bereits am Tage ihrer Teilnahme gegeben sein muß, nicht erst am Landtags-Wahltag bzw. am Kommunal-Wahltag. Das gilt sowohl für die Teilnehmer einer Mitgliederversammlung zum Zwecke der Wahl eines Bewerbers oder zum Zwecke der Wahl von Vertretern als auch für die Teilnehmer an einer Vertreterversammlung zur Wahl der Bewerber. Neu ist die Vorschrift, daß nunmehr – wie nach dem Bundes-Parteiengesetz – die Vertreter von den Mitgliedern in geheimer Wahl zu wählen sind. Neu ist auch das Einspruchsrecht einer in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehenen Stelle gegen das Ergebnis der Bewerberwahl durch die Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung. Die (klarstellende) Festlegung, daß die Bewerber bzw. Vertreter innerhalb einer Frist von 15 Monaten vor Ablauf der Wahlperiode bestimmt werden können, wird für die bevorstehenden Wahlen 1975 praktisch wenig oder keine Bedeutung haben, zielt also wesentlich auf zukünftige Wahlen ab.

Parteien, Wählergruppen und Wahlorgane, im besonderen die Wahlleiter, werden den neuen Vorschriften besondere Aufmerksamkeit zuwenden müssen; denn nach § 18 Abs. 8 LWahlG und nach § 17 Abs. 8 KWahlG ist die Beibringung des Nachweises über die ordnungsgemäße

Nomination nach den gesetzlichen Vorschriften Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags. Die Herren Wahlleiter sollten in ihrer Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf diese – bei der Landtagswahl neue – strenge Rechtsfolge besonders hinweisen.

2. Einreichungsfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 19 Abs. 1 LWahlG; § 15 Abs. 1 KWahlG)

Die im Landeswahlgesetz und im Kommunalwahlgesetz übereinstimmend geregelte Einreichungsfrist läuft dieses Jahr, wegen des gesetzlichen Feiertags am Ostermontag, einen Tag später ab. Wahlvorschläge für die verbundenen Wahlen 1975 können daher **ausnahmsweise bis zum 33. Tage vor der Wahl**, d. i. der 1. April 1975, 18.00 Uhr, eingereicht werden.

Mit Rücksicht auf die Häufung von dienstfreien Tagen von Karfreitag bis Ostermontag, die vor dem Tage des Ablaufs der Einreichungsfrist liegen, empfiehlt sich dringend eine Prüfung, inwieweit auch während der dienstfreien Tage – wenigstens stundenweise – ein **Sonderdienst** in der Dienststelle des Wahlleiters zur Entgegnahme und ggf. Prüfung von Wahlvorschlägen zu unterhalten ist. Ich gehe davon aus, daß in Fühlungnahme mit den zuständigen Leitungen der Parteien und Wählergruppen eine für Parteien, Wählergruppen und Behörden gleichermaßen annehmbare und sinnvolle Regelung erzielt werden kann.

3. Stimmbezirke (§ 15 LWahlG; § 5 KWahlG; § 2 Abs. 1 GLKWahlO)

Die bei den verbundenen Landtags- und Kommunalwahlen zwangsläufig vermehrten Aufgaben der Wahlvorstände sowohl bei der Wahlhandlung als auch vor allem bei der Ermittlung der Wahlergebnisse wachsen naturgemäß mit der Größe des Stimmbezirks. Es empfiehlt sich daher, die Stimmbezirke für diese Wahlen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und praktischen Möglichkeiten nicht zu groß zu bemessen.

Die für verbundene Landtags- und Kommunalwahlen unanwendbaren Vorschriften des § 15 Abs. 1 Satz 2 und 4 KWahlG sind durch § 2 Abs. 1 Satz 2 GLKWahlO ausdrücklich suspendiert. Besondere Probleme können sich gleichwohl bei der Stimmbezirkseinteilung für die verbundenen Kommunal- und Landtagswahlen möglicherweise aus der Überschneidung von Wahlkreis- und Gemeindegrenzen ergeben. Die Verbindung der Wahlen erfordert, daß in jedem Stimmbezirk immer nur Stimmzettel eines einzigen Landtagswahlkreises und des betreffenden Kommunalwahlbezirks Verwendung finden, wenn – gemäß der Grundsatzregelung – Landtags- und Kommunalstimmzettel in einem gemeinsamen Umschlag in eine gemeinsame Urne gelegt werden. Diesem Erfordernis kann im Einzelfall möglicherweise nicht entsprochen werden. Es kann vorkommen, daß in Fällen von Grenzüberschreidungen zwischen Wahlkreisen und Gemeinden die Stimmbezirke dann so klein geschnitten werden müßten, daß das Wahlgeheimnis gefährdet wäre. Solche Fälle, in denen unter Beachtung der allgemeinen Vorschriften Stimmbezirke ohne Gefährdung des Wahlgeheimnisses nicht mehr gebildet werden können, sind baldmöglich auf dem Dienstweg dem Landeswahlleiter unter Angabe der Einzelheiten zu melden. Der Landeswahlleiter wird gemäß § 1 Satz 2 GLKWahlO im Einzelfall eine besondere Regelung treffen.

Schwierigkeiten oder Mängeln der Stadt- (Gemeinde-) Bezirkseinteilung nach §§ 13 ff. GO kann auf diesem Wege nicht abgeholfen werden.

4. Wahlvorschläge; ehrenamtliche Wahlhelfer (§ 12 LWahlO; § 7 KWahlO; § 2 Abs. 1 GLKWahlO)

Die Zahl der ehrenamtlichen Wahlhelfer in den Wahlvorständen sollte mit Rücksicht auf die Verbindung der Landtags- und Kommunalwahlen und die dadurch gesteigerten Aufgaben des Wahlvorstandes grundsätzlich möglichst hoch gegriffen werden. Der Gemeindedirektor wird also gut daran tun, im Regelfall die Höchstzahl von sechs Beisitzern für alle Wahlvorstände vorzusehen.

Im Hinblick auf die im Jahre 1974 aufgekommene öffentliche Diskussion um die Zuverlässigkeit der Feststellung

von Wahlergebnissen ist der Auswahl der ehrenamtlichen Wahlhelfer, im besonderen der Wahlvorsteher, gesteigerte Aufmerksamkeit zuzuwenden. In diesem Zusammenhang wird es zunächst wichtig sein, in der Praxis erfahrene Wahlhelfer für die Wahlen 1975 wiederzugewinnen. Zum anderen wird sorgfältig darauf zu achten sein, daß die in der Gemeinde vertretenen Parteien und Wählergruppen bei der Besetzung der Wahlvorstände in einer Weise berücksichtigt werden, die die vom Gesetz gewollte gegenseitige Kontrolle der Wahlvorstandsmitglieder sicherstellt.

Daneben halte ich es für erstrebenswert, die sog. Jungwähler und Erstwähler im Rahmen des Möglichen vorrangig an der ehrenamtlichen Mitwirkung in Wahlvorständen zu beteiligen. Eine solche Mitwirkung erscheint in hohem Maße geeignet, die jüngeren Wahlberechtigten im Interesse staatsbürgerlicher Bildung mit dem Wahlgeschehen als dem Grundatbestand demokratischer Willebildung vertraut zu machen.

Bei den zurückliegenden Wahlen in Nordrhein-Westfalen hat es allerdings zunehmend Schwierigkeiten bereitet, ehrenamtliche Wahlhelfer für die Mitwirkung in den Wahlvorständen zu gewinnen. Um diesen Schwierigkeiten zu begegnen, ist der Richtsatz für die Gewährung eines Tagegeldes zur Abgeltung des durch die ehrenamtliche Tätigkeit am Wahltag entstandenen Aufwands in § 12 Abs. 6 LWahlO und § 7 Abs. 7 KWahlO auf 20,- DM erhöht worden. Von dieser Möglichkeit sollte in vollem Umfang Gebrauch gemacht werden. Demgemäß beabsichtige ich, den vollen Richtsatz in die Berechnung der Kostenerstattung für die Landtagswahl gemäß § 40 LWahlO einzubeziehen.

Im übrigen darf besonders von den Angehörigen des öffentlichen Dienstes erwartet werden, daß sie, wie bisher, sich für die Durchführung auch der Wahlen 1975 zur Verfügung stellen und wahlhrenamtliche Tätigkeiten bereitwillig übernehmen. Zur Behebung von gelegentlich aufgetretenen Zweifeln weise ich darauf hin, daß Beamte zur Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit im Wahlvorstand keiner Genehmigung bedürfen und auch grundsätzlich nicht verpflichtet sind, die Übernahme einer solchen Tätigkeit ihrem Dienstvorgesetzten anzuseigen. Ich weise vorsorglich weiter darauf hin, daß auch Richter nicht gehindert sind, in Wahlvorständen mitzuwirken. § 4 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes vom 8. September 1961 (BGBl. I S. 1665), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), findet auf die ehrenamtliche Mitwirkung in Wahlvorständen keine Anwendung.

Mit Rücksicht auf die bereits erwähnte öffentliche Diskussion um die Zuverlässigkeit der Feststellung von Wahlergebnissen ist die in § 12 Abs. 2 LWahlO und § 7 Abs. 2 KWahlO vorgeschriebene Vorsorge für eine zuverlässige Unterrichtung der Mitglieder des Wahlvorstandes über ihre Aufgaben besonders ernst zu nehmen. Dabei sollte im besonderen auch auf die Unterrichtung der ehrenamtlichen Wahlhelfer über die für die Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln maßgeblichen Vorschriften und die gängigen Auslegungsregeln Wert gelegt werden. Ob diese Unterrichtung in sog. Wahlseminaren oder ähnlichen Zusammenkünften oder schriftlich durch Verfahrensanweisungen, Aushändigung von Merkblättern o. ä. stattfindet, möchte ich den Gemeindedirektoren zur Entscheidung überlassen, zumal in Nordrhein-Westfalen bisher Mängel oder Gründe zur Beanstandung insoweit nicht bekanntgeworden sind.

5. Ausstattung des Wahlvorstandes (§ 31 Buchstabe d LWahlO; § 32 Buchstabe d KWahlO)

Nach den Vorschriften der LWahlO und der KWahlO sind den Wahlvorstehern nur die Texte der Gesetze und der Wahlordnungen auszuhändigen. Ich weise die Gemeindedirektoren hiermit an, darüber hinaus jedem Wahlvorsteher auch den Text der GLKWahlO auszuhändigen, damit diese Vorschriften gleichermaßen zur Unterrichtung der Wahlvorstände und zur Einsicht der Wähler zur Verfügung stehen.

6. Wahlwerbung am Wahltag (§ 25 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 LWahlG; § 24 Abs. 2 und 3 KWahlG)

Die Wahlwerbung am Wahltag ist durch die Vorschriften des § 25 LWahlG und § 24 KWahlG beschränkt, wonach in

und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten ist.

Die Beachtung des Verbotes der Wahlbeeinflussung in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, wird zweckmäßigerweise durch rechtzeitige Führungnahme der Wahlbehörden mit den örtlich zuständigen Vorständen der Parteien und Wählergruppen zu sichern sein. Die Überwachung des Verbotes ist Sache des Gemeindedirektors im Zusammenwirken mit dem Wahlvorsteher. Sofern in Einzelfällen gegen die Vorschrift des § 25 Abs. 2 LWahlG und § 24 Abs. 3 KWahlG verstoßen wird, hat der Gemeindedirektor am Morgen des Wahltags durch geeignete Maßnahmen (z. B. Überkleben der vorschriftswidrig angebrachten Plakate) für die Beachtung der Vorschrift zu sorgen. Die Wahlvorsteher haben, falls sie derartige Verstöße am oder im Gebäude ihres Wahllokals beobachten, sofort den Gemeindedirektor zu unterrichten. Dieser kann, notfalls mit Mitteln ordnungsbehördlichen Zwanges, gegen die durch Übertretung des Verbotes bewirkte Verletzung der öffentlichen Sicherheit einschreiten.

Um die Verbindung zwischen den Wahlvorstehern und dem Gemeindedirektor zu erleichtern, sollte Vorsorge getroffen werden, daß jeder Wahlvorsteher das Wahlamt unschwer fernmündlich erreichen kann.

Die Wahlwerbung mittels Lautsprecheranlagen auf öffentlichen Straßen und Plätzen unterliegt den Beschränkungen nach den allgemeinen Vorschriften des Straßenverkehrsrechts. Mit Ausnahmegenehmigungen für eine solche Werbung am Wahltag kann nicht gerechnet werden. Ich verweise hierzu auf den Gemeinsamen RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und d. Innenministers vom 2. 4. 1974 (MBI. NW. S. 666/SMBI. NW. 922) über Lautsprecher- und Plakatwerbung der Parteien und Wählergruppen aus Anlaß von Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen.

7. Kontrolle der Wahlberechtigung bei Ausgabe der Stimmzettel (§ 37 Abs. 1 Satz 1 LWahlO; § 38 Abs. 1 Satz 1 KWahlO; § 4 Abs. 3 GLKWahlO)

Bevor der Wähler bei Betreten des Wahlraumes einen amtlichen Stimmzettel und einen amtlichen Wahlumschlag erhält, soll er sich nach Möglichkeit durch die Wahlbenachrichtigung ausweisen. Diese Vorschrift wird bei den verbundenen Wahlen 1975 dahingehend anzuwenden sein, daß schon vor Abgabe der Stimmzettel anhand der Wahlbenachrichtigung festgestellt wird, inwieweit der Wähler für alle verbundenen Wahlen wahlberechtigt ist. Da der Wähler die Stimmzettel aller Wahlen in einen gemeinsamen Wahlumschlag legt, kann nur durch eine solche vorgängige Kontrolle eine im Einzelfall mißbräuchliche Stimmabgabe mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Im Zweifel wird eine Rückfrage beim Schriftführer angebracht sein, der anhand des Wählerverzeichnisses schon in diesem Zeitpunkt feststellt, inwieweit der Wähler für die verschiedenen Wahlen wahlberechtigt ist. Da die entsprechenden Fälle nicht so sehr häufig sein werden, kann es sich auch empfehlen, die Stimmzettelausgeber mit einer Liste derjenigen Wahlberechtigten des Stimmbezirks auszurüsten, die nicht für alle verbundenen Wahlen wahlberechtigt sind.

8. Ausgabe von Ersatzstimmzetteln (§ 37 Abs. 3 LWahlO; § 38 Abs. 3 KWahlO)

Der Wähler kann sich für einen von ihm versehentlich unbrauchbar gemachten Stimmzettel vom Wahlvorsteher einen neuen geben lassen. Dieser Vorschrift kann bei den verbundenen Landtags- und Kommunalwahlen besondere Bedeutung zukommen, weil die Reihenfolge der Parteien auf den Stimmzetteln der verschiedenen Wahlen nicht notwendig die gleiche zu sein braucht, wodurch ein Versehen von Wählern beim Ankreuzen der Stimmzettel begünstigt werden kann. Die Wahlvorstandsmitglieder, im besonderen die Wahlvorsteher, werden daher bei der Unterrichtung über ihre Aufgaben und Befugnisse auf die Vorschriften des § 37 Abs. 3 LWahlO, § 38 Abs. 3 KWahlO ausdrücklich und besonders hinzuweisen sein.

9. Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Wahlvorstände; Schnellmeldungen (§ 41 bis 47 LWahlO; §§ 42 bis 48 KWahlO; § 7 GLKWahlO)

Die Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Wahlvorstände und die Schnellmeldungen haben sich bei den **bisherigen Wahlen in Nordrhein-Westfalen** als zuverlässig erwiesen. Die **erstmalige Verbindung** von Landtags- und Kommunalwahlen wird indessen die Wahlvorstände vor quantitativ und qualitativ **gesteigerte Aufgaben** stellen und ihnen daher ein erhöhtes Maß von Einsatzbereitschaft und Aufmerksamkeit, vor allem für die Ermittlung der Wahlergebnisse, abfordern. Ich bitte daher, jede nach den bisherigen Erfahrungen mögliche und sinnvolle Vorsorge zu treffen, daß auch bei den verbundenen Wahlen 1975 die Zuverlässigkeit der Ermittlung der Wahlergebnisse durch die Wahlvorstände gewährleistet bleibt. Bei allem berechtigten Interesse der Öffentlichkeit nach einer tunlichst schnellen Unterrichtung über das amtliche Ergebnis der Wahl bitte ich, auf allen Ebenen und in jedem Stadium des Wahlverfahrens nach der Devise „Zuverlässigkeit vor Schnelligkeit“ zu verfahren und ein solches Verfahren sicherzustellen. In diesem Zusammenhang bitte ich auch, je nach der Besonderheit der örtlichen Verhältnisse und Usancen zu prüfen, ob es notwendig ist, in geeigneter Form mit allem gebotenen Takt eine Abmahnung oder gar ein Verbot des Genusses von alkoholischen Getränken im Laufe des Wahltages auszusprechen.

Die gegenseitige Kontrolle der Beisitzer bei der Durchzählung der Stimmzettel ist in § 44 Abs. 1 LWahlO und § 45 Abs. 1 KWahlO seit jeher vorgeschrieben. Die Beachtung dieser Vorschriften ist durch die Neufassung der Anlage 21 LWahlO und der Anlage 20 KWahlO insoweit besonders angemahnt, als in der Wahlniederschrift jetzt jeweils auch anzugeben ist, wie sich die Beisitzer gegenseitig kontrolliert haben.

In wahltechnischer Hinsicht bitte ich dringend, mit allem Nachdruck sicherzustellen, daß bei den verbundenen Wahlen – trotz den bekannten und im Grundsatz verständlichen Tendenzen „vor Ort“, zunächst das Gemeindewahlergebnis zu ermitteln – in jedem Fall zuerst das Landtagswahlergebnis und hernach ggf. das Kreiswahl- und Gemeindewahlergebnis ermittelt wird. Verfahrenstechnisch sollte des weiteren sichergestellt sein, daß die Wahlvorsteher die Schnellmeldung erst erstatten, nachdem das vom Wahlvorstand ermittelte Ergebnis in der Wahlniederschrift festgelegt ist. Ich bitte, auch sonst die Schnellmeldungen mit aller Sorgfalt zu behandeln; für sie gilt gleichermaßen der Satz „Zuverlässigkeit vor Schnelligkeit“. Die Schnellmeldungen haben zwar noch keinen endgültigen Charakter, werden jedoch bei genauer Aufstellung und zuverlässiger Durchgabe in aller Regel dem später zu ermittelnden amtlichen endgültigen Ergebnis im wesentlichen gleichkommen. Die Erfahrungen aus den vorangegangenen Wahlen in Nordrhein-Westfalen sollten nach Möglichkeit auch für die verbundenen Landtags- und Kommunalwahlen 1975 erhalten werden können, zumal in der Öffentlichkeit gravierende Abweichungen zwischen vorläufigem und endgültigem amtlichen Ergebnis leicht zum Anlaß von Mißdeutungen genommen werden.

Für die Technik der Schnellmeldungen an den Landeswahlleiter gelten hinsichtlich der Landtagswahl keinerlei Besonderheiten. Für die Kommunalwahlen in Kreisen und kreisfreien Städten ist besonders darauf hinzuweisen, daß die nach § 48 KWahlO vorgesehene Schnellmeldung dieses Mal gemäß § 8 GLKWahlO nicht dem Innenminister, sondern gleichfalls dem Landeswahlleiter zu erstatten ist. In der Zentrale des Landeswahlleiters wird Vorsorge dafür getroffen, daß die verschiedenen Schnellmeldungen der verschiedenen Wahlen gleichzeitig entgegengenommen werden können, ohne daß die besondere Behandlung der unterschiedlichen Meldungen in Frage gestellt ist. Die Herren Kreiswahlleiter und die Herren Wahlleiter der Kreise und kreisfreien Städte werden durch den Landeswahlleiter über die Empfangsstellen der Schnellmeldungen am Wahlabend und in der Wahlnacht, besonders über die Fernsprech- und Fernschreibanschlüsse im einzelnen, gesondert unterrichtet. Die den Schnellmeldungen zugrunde zu legenden Vordrucke werden den zuständigen Stellen (Kreiswahlleiter, Wahlleiter der Kreise und kreisfreien Städte) vom Landeswahl-

leiter rechtzeitig übersandt werden. Die Vordrucke werden farblich voneinander unterscheiden sein: Die Vordrucke der Schnellmeldungen für die Landtagswahlen werden weiß, die Vordrucke der Schnellmeldungen für die Kommunalwahlen werden grün sein. Die Reihenfolge der Parteien wird auf den verschiedenen Schnellmeldungen – nach Maßgabe der Landtags-Nummernfolge – gleich sein, um Fehlerquellen bei der Buchung und Weiterbearbeitung auszuschalten; sie wird insoweit von der Reihenfolge der Parteien und Wählergruppen auf den Kommunalwahlstimmzetteln im Einzelfall abweichen können.

10. Zähllisten (§ 45 LWahlO; § 46 KWahlO; § 7 Abs. 3 Satz 2 GLKWahlO)

Die Anordnung der Führung von Zähllisten trifft für die zu gemeinsamer Durchführung verbundenen Landtags- und Kommunalwahlen 1975 der Gemeindedirektor im Einvernehmen mit dem Kreiswahlleiter. An der Führung von Zähllisten sollte jedenfalls dort festgehalten werden, wo sich dieses Verfahren aufgrund besonderer Verhältnisse bei früheren Wahlen eingespielt hat und zur Verbesserung der Ermittlung des Wahlergebnisses beigetragen hat. Auch im übrigen sollte für die bevorstehenden Wahlen besonders geprüft werden, ob im Hinblick auf die aufgekommenen Diskussionen um die Zuverlässigkeit der Ermittlung von Wahlergebnissen die Führung von Zähllisten für die Zukunft angezeigt ist.

Ist die Führung von Zähllisten angeordnet, so haben die Wahlvorstände dieser Anordnung zu entsprechen und das in § 45 LWahlO, § 46 KWahlO geregelte Verfahren zu beachten. Dagebe ich davon aus, daß die Anordnung über die Führung von Zähllisten für jeden Stimmbezirk nur einheitlich für alle Wahlen getroffen wird.

11. Stimmzettel und Vordrucke für die Briefwahl (§ 69 Abs. 1 LWahlO; § 76 Abs. 2, § 84 Abs. 3 KWahlO; § 4 Abs. 1 und 2, § 5 GLKWahlO)

Die Stimmzettel und die Vordrucke für die Briefwahl werden für die Landtagswahl vom Kreiswahlleiter und für die Kommunalwahlen vom Wahlleiter beschafft. Die Stimmzettel sind mindestens im Format DIN A 5 herzustellen. Gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 5 GLKWahlO habe ich mit n. v. Runderlaß vom 21. 10. 1974 – IB 1/20 – 11.75.15 – über die Farbe und die Beschriftung der Stimmzettel und der Vordrucke für die Briefwahl folgendes bestimmt:

„Die Farben der Stimmzettel und der Aufdruck werden hiermit wie folgt festgelegt:

Landtagswahl: weißer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,

Gemeindewahl: hellgrüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,

Kreiswahl: mittelgrüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck.

Die Stimmzettel sollen in der oberen linken Ecke in einem umrandeten Feld deutlich den zusätzlichen Aufdruck tragen:

für die Landtagswahl:

Landtagswahl 1975

für die Gemeinde- und Kreiswahlen:

Kommunalwahlen 1975

Damit sind auch die Farben für die Vordrucke in § 5 Abs. 2 und 3 GLKWahlO festgelegt, und zwar:

weiß

Wahlschein für die Landtagswahl gemäß Anlage 3 LWahlO

hellgrün

Wahlschein für die Gemeindewahl in kreisfreien Städten gemäß Anlage 3a KWahlO; Wahlschein für die verbundenen Gemeinde- und Kreiswahlen gemäß Anlage 3b KWahlO

Wahlumschlag für die Briefwahl gemäß Anlage 4 LWahlO	Wahlumschlag für die Briefwahl gemäß Anlage 4 KWahlO
Siegelmarke gemäß Anlage 5 LWahlO;	Siegelmarke gemäß Anlage 5 KWahlO Wahlbriefumschlag gemäß Anlage 6 KWahlO.

Der Wahlbriefumschlag für die Landtagswahl ist hellrot (Anlage 6 LWahlO i. V. m. § 5 Abs. 3 Satz 2 GLKWahlO).

Diese Vordrucke sind gemäß § 5 Abs. 4 GLKWahlO mit den gleichen zusätzlichen Aufdrucken:

Landtagswahl 1975 und **Kommunalwahlen 1975**

wie die Stimmzettel zu versehen."

Ergänzend bestimme ich folgendes:

Auf den Wahlbriefumschlägen gemäß Anlage 6 LWahlO und Anlage 6 KWahlO dürfen diese Aufdrucke aus postalischen Gründen nicht in die rechte Hälfte der Vorderseite hineinragen.

Die Vordrucke für die Briefwahl sind wie folgt zu ändern:

A. Landtagswahl

1. Die Aufschrift auf dem amtlichen Wahlumschlag für die Briefwahl gemäß Anlage 4 LWahlO erhält folgende Fassung:

a) Auf der Vorderseite:

„Wahlumschlag

In diesen Umschlag dürfen Sie nur den weißen Stimmzettel einlegen, nicht aber den (weißen) Wahlschein.“,

b) auf der Rückseite:

„Nur weißen Stimmzettel einlegen. Umschlag verschließen und dann hier (weiße) Siegelmarke aufkleben.“

und

„Nach dem Verschließen diesen Umschlag und den weißen Wahlschein mit der unterschriebenen eidestattlichen Erklärung in den hellroten Wahlbriefumschlag legen.“.

2. Auf der Siegelmarke gemäß Anlage 5 LWahlO erhält der untere Aufdruck folgende Fassung:

„Auf die Rückseite des weißen Wahlumschlags kleben.“.

Die Siegelmarke braucht mit dem zusätzlichen Aufdruck: **Landtagswahl 1975** nicht versehen zu werden.

3. Die Aufschrift auf der Rückseite des hellroten Wahlbriefumschlags gemäß Anlage 6 LWahlO erhält folgende Fassung:

„In diesen Wahlbriefumschlag müssen Sie einlegen

1. den weißen Wahlschein und
2. den verschlossenen weißen Wahlumschlag mit dem darin befindlichen weißen Stimmzettel“.

4. Die Vorderseite des Merkblattes für die Briefwahl gemäß Anlage 7 LWahlO erhält die aus der **Anlage 1** ersichtliche Fassung.

Auf der Rückseite des Merkblattes entfällt die blaue Farbe.

Der Text zu den einzelnen Abbildungen erhält folgende Fassung:

Bild 2:

„Weißen Stimmzettel in weißen Wahlumschlag legen.“;

Bild 3:

„Weißen Wahlumschlag zukleben und weiße Siegelmarke hinten aufkleben.“;

Bild 5:

„Weißen Wahlschein zusammen mit weißem Wahlumschlag in den hellroten Wahlbriefumschlag stecken.“.

B. Kommunalwahlen

I. Einzelne Gemeindewahl

1. Die Aufschrift auf dem amtlichen Wahlumschlag für die Briefwahl gemäß Anlage 4 KWahlO erhält folgende Fassung:

a) Auf der Vorderseite:

„Wahlumschlag

In diesen Umschlag dürfen Sie nur den hellgrünen Stimmzettel einlegen, nicht aber den (hellgrünen) Wahlschein.“,

b) auf der Rückseite:

„Nur hellgrünen Stimmzettel einlegen. Umschlag verschließen und dann hier (hellgrüne) Siegelmarke aufkleben.“

und

„Nach dem Verschließen diesen Umschlag und den hellgrünen Wahlschein mit der unterschriebenen eidestattlichen Erklärung in den hellgrünen Wahlbriefumschlag legen.“.

2. Auf der Siegelmarke gemäß Anlage 5 KWahlO erhält der untere Aufdruck folgende Fassung:

„Auf die Rückseite des hellgrünen Wahlumschlags kleben.“.

3. Die Aufschrift auf der Rückseite des hellgrünen Wahlbriefumschlags gemäß Anlage 6 KWahlO erhält folgende Fassung:

„In diesen Wahlbriefumschlag müssen Sie einlegen

1. den hellgrünen Wahlschein und
2. den verschlossenen hellgrünen Wahlumschlag mit dem darin befindlichen hellgrünen Stimmzettel.“

4. Die Vorderseite des Merkblattes für die Briefwahl gemäß Anlage 7a KWahlO erhält die aus der **Anlage 2** ersichtliche Fassung.

Auf der Rückseite des Merkblattes sind in den bildlichen Darstellungen der Stimmzettel, der Wahlschein, der Wahlumschlag, die Siegelmarke und der Wahlbriefumschlag in hellgrüner Farbe darzustellen.

Der Text zu den einzelnen Abbildungen erhält folgende Fassung:

Bild 2:

„Hellgrünen Stimmzettel in hellgrünen Wahlumschlag legen.“

Bild 3:

„Hellgrünen Wahlumschlag zukleben und hellgrüne Siegelmarke hinten aufkleben.“

Bild 5:

„Hellgrünen Wahlschein zusammen mit hellgrünem Wahlumschlag in den hellgrünen Wahlbriefumschlag stecken.“

Bild 6:

„Hellgrünen Wahlbriefumschlag zukleben, unfrankiert zur Post geben (außerhalb des Bundesgebiets: frankiert) oder im Büro des Wahleiters abgeben.“

II. Verbundene Gemeinde- und Kreiswahlen

1. Die Aufschrift auf dem amtlichen Wahlumschlag für die Briefwahl gemäß Anlage 4 KWahlO erhält folgende Fassung:

a) Auf der Vorderseite:

„Wahlumschlag

In diesen Umschlag dürfen Sie nur die grünen Stimmzettel einlegen, nicht aber den (hellgrünen) Wahlschein.“.

b) auf der Rückseite:

„Nur grüne Stimmzettel einlegen. Umschlag verschließen und dann hier (hellgrüne) Siegelmarke aufkleben.“

und

„Nach dem Verschließen diesen Umschlag und den hellgrünen Wahlschein mit der unterschriebenen eidesstattlichen Erklärung in den hellgrünen Wahlbriefumschlag legen.“

2. Siegelmarke s. I Nr. 2

3. Die Aufschrift auf der Rückseite des hellgrünen Wahlbriefumschlags gemäß Anlage 6 KWahlO erhält folgende Fassung:

„In diesen Wahlbriefumschlag müssen Sie einlegen

1. den hellgrünen Wahlschein und
2. den verschlossenen hellgrünen Wahlumschlag mit den darin befindlichen grünen Stimmzetteln.“

4. Die Vorderseite des Merkblattes für die Briefwahl gemäß Anlage 7b KWahlO erhält die aus der Anlage 3 ersichtliche Fassung.

Auf der Rückseite des Merkblattes ist die bildliche Darstellung des Stimmzettels für die Kreiswahl mit einem Raster zu versehen; im übrigen sind die Stimmzettel, der Wahlschein, der Wahlumschlag, die Siegelmarke und der Wahlbriefumschlag in hellgrüner Farbe darzustellen.

Der Text zu den einzelnen Abbildungen erhält folgende Fassung:

Bild 2:

„Beide grüne Stimmzettel in hellgrünen Wahlumschlag legen.“

Bild 3:

„Hellgrünen Wahlumschlag zukleben und hellgrüne Siegelmarke hinten aufkleben.“

Bild 5:

„Hellgrünen Wahlschein zusammen mit hellgrünem Wahlumschlag in den hellgrünen Wahlbriefumschlag stecken.“

Bild 6:

„Hellgrünen Wahlbriefumschlag zukleben, unfrankiert zur Post geben (außerhalb des Bundesgebiets: frankiert) oder im Büro des Wahlleiters der Gemeinde abgeben.“

12. **Versendung der Briefwahlunterlagen (§§ 28, 31 LWahlG; §§ 26, 27 KWahlG)**

Die Vorschriften über die Briefwahl sind sowohl für das Landtags- als auch für das Kommunalwahlverfahren unverändert geblieben, so daß die Briefwahl insgesamt nach dem gewohnten Vorbild der Briefwahlregelung bei der Bundestagswahl abläuft.

Der Wahlbrief braucht daher, wie bei der Bundestagswahl, vom Briefwähler nicht freigemacht zu werden, wenn er im amtlichen Wahlbriefumschlag im Geltungsbereich des Grundgesetzes, also innerhalb der Bundesrepublik einschließlich Berlin-West, der Deutschen Bundespost übergeben wird. Die Versendung der Wahlbriefe durch die Briefwähler vollzieht sich bei den Landtags- und Kommunalwahlen hiernach, sofern die Wahlbriefumschläge nicht von der Ausgabestelle freigemacht sind, als „unfrei“ im Sinne der allgemeinen Bestimmungen der Postordnung und der Postgebührenordnung. Die hierdurch anfallenden Gebühren werden von der Deutschen Bundespost bei den Kreiswahlleitern der Landtagswahl bzw. bei den Gemeindewahlleitern als den Empfängern der „unfreien“ Wahlbriefsendungen erhoben. Kreiswahlleiter und Gemeinden sollten in diesem Zusammenhang sorgfältig prüfen, ob die Kosten für die Rücksendung der Wahlbriefe dadurch niedrig gehalten werden können, daß von der Möglichkeit einer vorgängigen Freimachung der Wahlbriefumschläge durch die jeweiligen Ausgabestellen Gebrauch gemacht wird. Den Kreiswahlleitern

bleibt anheimgestellt, für die Landtagswahl in ihrem Wahlkreis entsprechene Anordnungen zu treffen.

Im übrigen empfehle ich dringend, den Antragstellern die Briefwahlunterlagen für Landtags- und Kommunalwahlen getrennt zu übersenden, um die Empfänger vor Verwechslungen zu bewahren. Sofern eine getrennte Versendung in verschiedenen Post- oder Botensendungen nicht tunlich ist, sollten die für die verschiedenen Wahlen verschiedenen Briefwahlunterlagen jedenfalls je für sich zusammengefaßt versandt werden.

13. **Besondere Regelungen (§§ 60 bis 67 LWahlO; §§ 65 bis 72 KWahlO)**

Die besonderen Regelungen über die Stimmabgabe in Klöstern, Kranken- und Pflegeanstalten, Justizvollzugsanstalten sowie über die Stimmabgabe der Bewohner gesperrter Wohnstätten gelten auch für die verbundenen Landtags- und Kommunalwahlen unverändert, obwohl sie seit Einführung der Briefwahl weitgehend an Bedeutung verloren haben mögen. Es ist daher Sache des Gemeindedirektors, im Einzelfall nach pflichtmäßiger Ermessens zu entscheiden, inwieweit eine Stimmabgabe aufgrund dieser besonderen Regelungen zu ermöglichen ist. Dieser Entscheidung wird bei den verbundenen Landtags- und Kommunalwahlen 1975 eine sorgfältige Prüfung vorausgehen müssen, weil sich in diesen Fällen aus der unterschiedlichen Abgrenzung von Landtagswahlkreisen und Kommunalwahlbezirken besondere Fehlerquellen ergeben können. Bei allem Respekt vor den Wünschen von Wahlberechtigten, auch in ihrer besonderen Situation unmittelbar an der Urne wählen zu wollen, sollte daher im Einzelfall erwogen werden, ob nicht den in Betracht kommenden Anstaltsinsassen die Briefwahl nahegelegt werden kann. In diesem Zusammenhang werden keine durchgreifenden Bedenken dagegen zu erheben sein, daß die in § 7 Abs. 1 LWahlO und § 21 Abs. 1 KWahlO dem Gemeindedirektor aufgegebene Anforderung dadurch realisiert wird, daß den wahlberechtigten Anstaltsinsassen und -bediensteten Wahlscheinanträge besonders zugestellt werden.

14. **Vordrucke (§ 69 LWahlO; § 84 KWahlO)**

Die Beschaffung der Vordrucke für die Landtagswahl ist in § 69 LWahlO im einzelnen geregelt. Eine über § 69 Abs. 2 LWahlO hinausgehende zentrale Beschaffung von Vordrucken durch den Landeswahlleiter, wie sie nach § 69 Abs. 3 LWahlO möglich wäre, ist nicht vorgesehen.

Die Beschaffung der Vordrucke für die Kommunalwahlen ist, wie bei den vorangegangenen Allgemeinen Kommunalwahlen, Sache der zuständigen Verwaltung. Zuständig ist für die in § 84 Abs. 1 KWahlO genannten Vordrucke und für die Stimmzettel der Wahlleiter, im übrigen die Gemeinde. Inwieweit die Vordrucke für die Bescheinigung der Wählbarkeit und für die Bescheinigung des Wahlrechts nach den Mustern der Anlagen 15 und 16 KWahlO auch für die Kreiswahl von den Gemeinden zu beschaffen und vorrätig zu halten sind, bleibt einer Abstimmung zwischen den beteiligten Verwaltungen überlassen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß diese Vordrucke gem. Anlage 16 KWahlO aufgrund der Änderung der Anlagen 8 und 12 KWahlO u. U. in geringerer Zahl benötigt werden.

Über die Vorschriften des § 4 Abs. 2 und des § 5 GLK-WahlO hinaus empfehle ich den Wahlorganen, Wahlbehörden und Parteien dringend, zur Vermeidung von Verwechslungen auch sonst Vordrucke zu verwenden, die mit dem Aufdruck „Landtagswahl 1975“ bzw. „Kommunalwahlen 1975“ versehen und für die Landtagswahl aus weißem Papier, für die Kommunalwahlen aus hellgrünem Papier hergestellt sind. Ausgenommen hiervon sollten alle Vordrucke bleiben, die, wie etwa der Wahlscheinantrag, für die verschiedenen Wahlen gemeinsam genutzt werden.

15. **Wahlstatistik (§ 70 LWahlO; § 85 KWahlO)**

Die statistische Bearbeitung der Ergebnisse der zu gemeinsamer Durchführung verbundenen Landtags- und Kommunalwahlen 1975 wird vom Landeswahlleiter und vom Innenminister in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik gemeinsam wahrgenommen werden. Hierzu ergeht besonderer Erlaß

an die betroffenen Kreiswahlleiter und Gemeindedirektoren. Soweit darüber hinaus in Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnern statistische Auszählungen gemäß § 70 Abs. 2 LWahlO, § 85 Abs. 2 KWahlO beabsichtigt sind, ist dies bis zum

25. Februar 1975

dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 114, unmittelbar anzuzeigen.

16. Verwendung von Stimmenzählgeräten (§ 26 Abs. 5 LWahlG, § 74 LWahlO; § 25 Abs. 4 KWahlG, § 88 KWahlO)

Für die Verwendung von Stimmenzählgeräten bedarf es nach § 26 Abs. 5 LWahlG und § 25 Abs. 4 KWahlG sowohl einer Zulassung des Stimmenzählgeräts als solchen als auch einer Zulassung seiner Verwendung bei den jeweiligen Landtags- und Kommunalwahlen. Für die Landtags- und Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen sind bislang generell zwei Stimmenzählgeräte amtlich zugelassen, und zwar

das Stimmenzählgerät „Schematus“ Typ 080900 der Firma Telefonbau und Normalzeit GmbH, Frankfurt/Main, Fertigung und Vertrieb übernommen durch Firma Müller & Lorenz GmbH Stimmenzählgeräte und Apparatebau, 631 Grünberg, Am Färbergraben 3a (s. meine RdErl. v. 12. 5. 1965 – MBl. NW. S. 674/SMBI. NW. 1110 – und v. 12. 5. 1965 – MBl. NW. S. 674/SMBI. NW. 1112 –) sowie das Stimmenzählgerät „System Darmstadt“ der Firma Feinmaschinenbau F. Eller, Darmstadt-Eberstadt, Geschäftsleitung 8501 Rückersdorf über Nürnberg 2, Waldstraße 32 (s. meine RdErl. v. 20. 1. 1970 – MBl. NW. S. 250/SMBI. NW. 1110 – und v. 2. 10. 1969 – MBl. NW. S. 1680/SMBI. NW. 1112 –).

Für den Einsatz dieser Geräte erteile ich hiermit für die Landtags- und Kommunalwahlen 1975 allgemein die Verwendungsgenehmigung gemäß § 2 der Zählgerät-LWahlO und der Zählgerät-KWahlO. Diese Genehmigung erteile ich unter den Voraussetzungen, daß

- im Wahlkreis bzw. im Wahlbezirk nicht mehr als neun Wahlvorschläge zur Wahl stehen,
- die Funktionsfähigkeit der Geräte nach der Bedienungsanleitung und Wartungsvorschrift der Herstellerfirmen geprüft worden ist und sich keine Beanstandungen ergeben haben,
- in kreisangehörigen Gemeinden bei verbundenen Kommunalwahlen Zählgeräte im jeweiligen Stimmbezirk sowohl für die Gemeindewahl als auch für die Kreiswahl eingesetzt werden,
- für die Wahl am Stimmenzählgerät für die Landtagswahl einerseits und die Kommunalwahlen andererseits je besondere Wahlzellen mit den Stimmenzählgeräten einzurichten,
- für die Wahl am Stimmenzählgerät einerseits und die Wahl mit Stimmzetteln andererseits je besondere Wahlzellen einzurichten sind, falls nicht für alle Wahlen im Stimmbezirk Stimmenzählgeräte eingesetzt werden.

Ich bitte die Gemeinden, in denen der Einsatz von Stimmenzählgeräten beabsichtigt ist, um baldige Unterrichtung unter Angabe der Zahlen der Stimmbezirke und der für jede Wahl einzusetzenden Geräte. Ich bitte dabei weiter mitzuteilen, ob die Gemeinde die Geräte käuflich erworben hat und für welche Geräte bereits eine Entschädigung für den Einsatz bei zurückliegenden Wahlen gezahlt worden ist. Die Entscheidung über eine Be zuschusung des Einsatzes von Stimmenzählgeräten behalte ich mir vor.

17. Fristen und Termine

Das Landeswahlgesetz und die Landeswahlordnung sowie das Kommunalwahlgesetz und die Kommunalwahlordnung enthalten eine Reihe von genau bestimmten Fristen und Terminen, deren Nichteinhaltung die Ordnungsmäßigkeit und Rechtsgültigkeit der Wahlen in Frage stellen würde. Darüber hinaus ergibt sich der Zeitpunkt für die Wahrnehmung der in den Gesetzen und in den Wahlordnungen nicht an bestimmte Fristen und Termine gebundenen Aufgaben und Befugnisse weitgehend aus der Na-

tur der Sache. Zur Erleichterung der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen sind daher diesem Runderlaß je ein Terminkalender für die Landtags- und Kommunalwahlen beigefügt (Anlagen 4 und 5), aus denen die gesetzlich bestimmten Fristen und Termine ersichtlich sind und in denen ein Anhalt für die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahrnehmung der nicht frist- oder termingesetzten Aufgaben und Befugnisse gegeben ist.

18. Erfahrungsberichte

Im Interesse der Vermeidung von entbehrlichem Verwaltungsaufwand verzichte ich für die verbundenen Landtags- und Kommunalwahlen 1975 auf eine allgemeine Anforderung von Erfahrungsberichten. Ich bitte jedoch alle Wahlorgane und -behörden, besondere Erfahrungen, die für die weitere Entwicklung des Landes- und Kommunalwahlrechts von Bedeutung sein könnten, auf dem Dienstwege mitzuteilen.

IV. Landtagswahl und Kommunalwahlen im einzelnen

A. Landtagswahl

19. Wahlkreiseinteilung (§ 13 Abs. 1, § 41 LWahlG)

Die seinerzeit vom Landeswahlausschuß beschlossene Wahlkreiseinteilung vom 4. März 1965 (GV. NW. S. 55), geändert am 7. Februar 1966 (GV. NW. S. 65), ist durch Gesetz vom 28. Mai 1974 (GV. NW. S. 164) für 54 Wahlkreise geändert worden. Für die Landtagswahl 1975 gilt danach gemäß § 41 LWahlG die vom Landeswahlausschuß beschlossene Wahlkreiseinteilung in der Fassung dieses Gesetzes (s. schon oben II A).

Die Beschreibung dieser Wahlkreiseinteilung ist bzw. wird aufgrund der kommunalen Neugliederung in vielen Fällen unrichtig. Um daraus sich möglicherweise ergebende Fehler zu vermeiden, wird gemäß § 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1974 alsbald eine Neubeschreibung der Wahlkreise nach dem Gebietsstand vom 1. Januar 1975 im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht.

20. Alte Parteien (§ 19 Abs. 2, § 20 LWahlO; § 22 Abs. 5, § 26 LWahlO)

Die folgenden Parteien sind in der zur Zeit laufenden Wahlperiode des Landtags ununterbrochen mit mindestens drei Abgeordneten im Landtag vertreten:

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Freie Demokratische Partei (F.D.P.).

Den Wahlvorschlägen dieser Parteien brauchen daher Nachweise über die demokratische Wahl des Vorstands, die schriftliche Satzung und das Programm nicht beigelegt zu werden. Für diese Wahlvorschläge genügt es außerdem, daß sie von der zuständigen Landesleitung der Partei unterzeichnet sind.

21. Mitteilung der Kreiswahlvorschläge an den Landeswahlleiter (§ 23 Abs. 5 LWahlO)

Nach § 23 Abs. 5 LWahlO hat der Kreiswahlleiter dem Landeswahlleiter unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist Familiennamen, Rufnamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort und Wohnung der Bewerber aller Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei oder des Kennwortes mitzuteilen. Im Interesse einer erleichterten und beschleunigten Erfassung sämtlicher Kreiswahlvorschläge durch den Landeswahlleiter ordne ich an, daß die Kreiswahlleiter diese in § 23 Abs. 5 LWahlO bezeichneten Angaben sofort jeweils nach Eingang des einzelnen Kreiswahlvorschlags auf dem schnellsten Wege dem Landeswahlleiter schriftlich mitteilen. Für die Mitteilung sollen besondere Postkarten verwendet werden, die der Landeswahlleiter den Kreiswahlleitern rechtzeitig zusenden wird. Die Angaben über die erst in den letzten drei Tagen vor Ablauf der Einreichungsfrist eingereichten Kreiswahlvorschläge sind dem Landeswahlleiter fernmündlich oder fernschriftlich mitzuteilen.

22. Reihenfolge und Nummernfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel für die Landtagswahl (§ 24 LWahlG; § 27 Abs. 2 LWahlO)

Für die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel für die Landtagswahl gilt, wie bei den vorangegangenen Landtagswahlen, folgendes:

a) Parteien, für die bei der letzten Landtagswahl Stimmen abgegeben worden sind:

Die Reihenfolge dieser Parteien richtet sich nach der Stimmenzahl, die sie bei der Landtagswahl 1970 im Land erreicht haben. Daraus ergibt sich die nachstehende Reihenfolge:

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
3. Freie Demokratische Partei (F.D.P.),
4. Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD),
5. Deutsche Kommunistische Partei (DKP),
6. Deutsche Zentrumspartei (Zentrum),
7. Unabhängige Arbeiter-Partei (Deutsche Sozialisten) (UAP).

Die Frage, ob diese Reihenfolge gleichzeitig als feste Nummernfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel gilt, ist zur Zeit offen; ihre Beantwortung hängt davon ab, ob sich alle vorgenannten Parteien mit eigenen Wahlvorschlägen an der bevorstehenden Landtagswahl 1975 beteiligen.

b) Parteien, für die bei der letzten Landtagswahl keine Stimmen abgegeben worden sind, die sich jedoch mit einer Landesreserveliste an der Wahl beteiligen:

Die Reihenfolge dieser Parteien auf dem Stimmzettel richtet sich nach der Reihenfolge des Eingangs der Landesreservelisten beim Landeswahlleiter.

Die sich aus vorstehend a und b nach Zulassung der Wahlvorschläge ergebende Reihenfolge gibt der Landeswahlleiter gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 LWahlO den Kreiswahlleitern als feste Nummernfolge für die Stimmzettel bekannt. Beteiligt sich eine der in diese feste Nummernfolge aufgenommenen Parteien im einzelnen Wahlkreis nicht mit einem eigenen Kreiswahlvorschlag oder wird ihr Kreiswahlvorschlag nicht zugelassen, so fällt die Nummer der Partei aus, ohne daß ein Leerraum auf dem Stimmzettel bleibt.

c) Sonstige Wahlvorschläge

Zu diesen Wahlvorschlägen gehören

aa) Wahlvorschläge von Parteien, für die bei der letzten Landtagswahl keine Stimmen abgegeben worden sind und für die eine Landesreserveliste nicht zugelassen ist,

bb) Wahlvorschläge von parteilosen Bewerbern.

Die Reihenfolge dieser Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel richtet sich nach der Reihenfolge des Eingangs der Kreiswahlvorschläge beim Kreiswahlleiter. Die Nummern dieser Wahlvorschläge bestimmt der Kreiswahlleiter, und zwar im Anschluß an die vom Landeswahlleiter mitgeteilte feste Nummernfolge zu a und b.

Die Voraussetzungen der Befreiung von den Erfordernissen des § 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 KWahlG können, soweit sie sich auf das Vertretensein in der Vertretung des Wahlgebiets oder im zuständigen Kreistag gründen, nur auf Grund der jeweiligen örtlichen Verhältnisse beurteilt werden. Soweit sie sich auf die Mitgliedschaft im Landtag oder im Bundestag gründen, sind diese Voraussetzungen für die Kommunalwahlen 1975 bei den folgenden Parteien erfüllt:

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Freie Demokratische Partei (FDP).

Diese Parteien sind daher – unabhängig davon, ob sie in der Vertretung des Wahlgebiets oder im zuständigen Kreistag vertreten sind – von den Erfordernissen der Nachweise nach § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG und der Beibringung von Unterschriften nach § 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG befreit.

Von dem Nachweis eines demokratisch gewählten Vorstandes, einer schriftlichen Satzung und eines Programms sind auch solche Parteien befreit, die zwar nicht entsprechend § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG vertreten sind, aber ihren Mitteilungspflichten gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes ordnungsgemäß nachgekommen sind. Hierzu ist in § 23 KWahlO vorgesehen, daß der Innenminister in einer öffentlichen Bekanntmachung mitteilt, welche Parteien diese Unterlagen dem Bundeswahlleiter eingereicht haben. Zu beachten ist, daß diese Bekanntmachung nach der Neufassung der Vorschrift durch die Novelle 1974 nur noch diejenigen Parteien erfaßt, die auf Landesebene organisiert sind. Sonstige Parteien, die ihre Mitteilungspflichten gemäß den Vorschriften des Parteiengesetzes ordnungsgemäß erfüllt haben, sind darauf angewiesen, dies gegenüber dem Wahlleiter selbst nachzuweisen. Zu beachten ist weiter, daß auch diese Parteien nur von der Beibringung der vorgenannten Nachweise, nicht aber auch von der Beibringung der sog. Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten befreit sind.

Für den Nachweis des demokratisch gewählten Vorstandes, der Satzung und des Programms sind, wie bisher, Erleichterungen für diejenigen Parteien und Wählergruppen vorgesehen, die mehrere Wahlvorschläge in demselben Wahlgebiet oder in verschiedenen Wahlgebieten einreichen. Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden (§ 24 Abs. 5 Satz 2 KWahlO). Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Wahlgebiet hinausgehende Organisation, so brauchen Satzung und Programm dem Wahlleiter nicht eingereicht zu werden, wenn, je nach dem Bereich der Organisation, der Oberkreisdirektor, der Regierungspräsident oder der Innenminister bestätigt, daß sie ihm ordnungsgemäß eingereicht sind. Wegen Einzelheiten hierzu wird auf § 24 Abs. 5 Satz 3 KWahlO sowie auf meine gemäß § 23 KWahlO noch zu erlassende Bekanntmachung verwiesen.

Die Nachweise des demokratisch gewählten Vorstandes, der Satzung und des Programms dienen der formalen Feststellung, ob eine demokratisch strukturierte Partei oder Wählergruppe vorhanden ist, die die organisatorischen Mindestvoraussetzungen eines Gruppenwahlvorschlags, im besonderen eines Vorschlags für die Listenwahl, aufweist.

Die demokratische Wahl des Vorstandes ist für den Vorstand des Wahlgebiets nachzuweisen. Die Wahl ist demokratisch, wenn der Wille der Mitglieder für die Zusammensetzung des Vorstandes entscheidend ist.

Die Satzung ist nicht für das Wahlgebiet, sondern für die Gesamtpartei oder die Gesamtwählergruppe nachzuweisen. Sie dient der Feststellung, ob die einreichende Personenmehrheit ihrer Struktur nach überhaupt als organisierte Gruppe handlungsfähig ist. Dies setzt voraus, daß aus dem Kreis der Mitglieder vertretungsberechtigte Organe bestellt sind, die die im Wahlverfahren erforderlichen rechtsverbindlichen Erklärungen abgeben können. Entsprechend dieser beschränkten Zweckbestimmung des Nachweises der Satzung dürfen an deren Inhalt keine überspannten Anforderungen gestellt werden. Dies gilt vor allem für Wählergruppen, deren Ziele darauf beschränkt sind, für bestimmte Wahlen oder allgemein für

B. Kommunalwahlen

23. Voraussetzungen der Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen

Nach § 15 Abs. 2 Satz 2 und § 16 Abs. 3 KWahlG kann eine Partei oder Wählergruppe, die in der im Zeitpunkt der Wahlausbeschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten ist, Wahlvorschläge nur einreichen, wenn sie nachweist, daß sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat. Außerdem müssen die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG eine gesetzlich festgelegte Zahl von Unterschriften Wahlberechtigter enthalten.

Wählen Kandidaten aufzustellen. Eine materielle Prüfung der Satzung ist weder vorgeschrieben noch erlaubt.

Das Programm ist gleichfalls nicht für das Wahlgebiet, sondern für die Gesamtpartei oder Gesamtwählergruppe nachzuweisen. Das Programm muß über die Ziele der Partei oder Wählergruppe erschöpfend Auskunft geben. Es kann aber nicht verlangt werden, daß sich das Programm mit allen politischen Problemen auseinandersetzt. Eine materielle Prüfung des Programms ist nicht vorgeschrieben und nicht erlaubt.

Die Befugnis zur Unterzeichnung von Wahlvorschlägen innerhalb der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe richtet sich jeweils nach der Satzung der Partei oder Wählergruppe. Nach den bei den bisherigen Wahlen gewonnenen Erfahrungen wird der Wahlleiter im Regelfall darauf vertrauen können, daß diejenigen Personen, die den Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe unterzeichnet haben, hierzu satzungsmäßig befugt sind. Sofern im Einzelfall hieran begründete Zweifel aufkommen sollten, empfiehlt sich eine alsbaldige Fühlungnahme mit der zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe, damit etwaige Mängel noch rechtzeitig, d. h. bis zum Ablauf der Einreichungsfrist, behoben werden können.

24. Ermittlung des Briefwahlergebnisses bei Kommunalwahlen (§ 27 Abs. 3 KWahlG; §§ 54 bis 56 KWahlO)

Die Vorschriften über die Ermittlung des Briefwahlergebnisses gelten unverändert. Danach hat der Briefwahlvorstand im Regelfall lediglich die Zulässigkeit der Stimmabgabe durch Briefwahl zu prüfen, während die Ermittlung des Briefwahlergebnisses dem Wahlvorstand eines vom Gemeindedirektor hierfür bestimmten Auszählungsstimmbezirks jedes Wahlbezirks obliegt. Ausnahmsweise kann der Gemeindewahlleiter anordnen, daß der Briefwahlvorstand auch das Ergebnis der Briefwahl ermittelt, soweit nämlich für Wahlbezirke 50 oder mehr Wahlbriefe eingegangen sind.

Diese ursprünglich auf Anregung und für Zwecke der größeren Gemeinden des Landes eingeführte Ausnahmeregelung mag in Zukunft, nach Abschluß der kommunalen Neugliederung, mehr und mehr zur Regel werden, weil die Wahlgebiete und auch die Wahlbezirke entsprechend größer geworden sind. Ich empfehle, von der in § 53 Abs. 4 KWahlO gegebenen Anordnungsmöglichkeit weitgehend Gebrauch zu machen, damit die durch die Verbindung der Landtags- und Kommunalwahlen ohnehin stärker belasteten Wahlvorstände in den Stimmbezirken von dem besonderen Briefwahlauszählungsgeschäft tunlichst entlastet bleiben.

25. Wählen nach einer Gebietsänderung oder für eine neu gebildete Gebietskörperschaft (§ 22 KWahlG)

Die im Rahmen der Allgemeinen Kommunalwahlen 1975 stattfindenden Wahlen „nach einer Gebietsänderung oder für eine neu gebildete Gebietskörperschaft“ unterliegen nach § 22 KWahlG lediglich der Besonderheit, daß die Aufsichtsbehörde die Beisitzer des Wahlausschusses beruft. Diese Besonderheit gilt allerdings uneingeschränkt, also auch in Fällen kleinerer oder unbedeutender Gebietsänderungen.

Durch die Vorschrift des § 22 Abs. 1 Satz 2 KWahlG ist der Aufsichtsbehörde bei Auswahl der Beisitzer ein verhältnismäßig weites Ermessen eingeräumt, damit sie ggf. den Besonderheiten der Gebietsänderung oder der Neubildung Rechnung tragen kann. Soweit solche Besonderheiten nicht vorliegen, wird es der Zielrichtung des § 22 und dem Sinngehalt des § 2 Abs. 3 KWahlG entsprechen, daß die Aufsichtsbehörde bei Berufung der Beisitzer den Vorschlägen der in Betracht kommenden Vertretungen, Beiräte bzw. sonstiger Gremien weitgehend folgt.

Für die Wahlen in neugebildeten Gemeinden oder Kreisen weise ich nur vorsorglich darauf hin, daß die für die Aufgaben des Hauptverwaltungsbeamten bestellten Beauftragten (selbstverständlich) auch die kraft Gesetzes dem Hauptverwaltungsbeamten zugeordneten Aufgaben des Wahlleiters der betreffenden Kommunalwahl wahrzunehmen haben.

Anlage 1

Vorderseite der Anlage 7
Zu § 4 Abs. 2 Satz 1 LWahlO

Landtagswahl 1975

Sehr geehrter Wähler!

Anliegend erhalten Sie die Unterlagen für die Wahl zum Landtag am 4. Mai 1975 in dem auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreis:

1. den weißen Wahlschein,
2. den amtlichen weißen Stimmzettel,
3. den amtlichen weißen Wahlumschlag,
4. die weiße Siegelmarke,
5. den hellroten Wahlbriefumschlag.

Sie können an der Wahl teilnehmen

1. gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises durch Stimmabgabe im Wahllokal in einem beliebigen Stimmbezirk des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreises
oder
2. gegen Einsendung des Wahlscheines an den Kreiswahlleiter des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreises durch Briefwahl.

Bitte nachstehende „Wichtige Hinweise für den Briefwähler“ und umseitigen „Wegweiser für den Briefwähler“ genau zu beachten.

Wichtige Hinweise für den Briefwähler:

1. Kennzeichnen Sie den weißen Stimmzettel persönlich;
2. legen Sie den weißen Stimmzettel – sonst nichts! – in den weißen amtlichen Wahlumschlag und verschließen Sie diesen mit der weißen Siegelmarke;
3. unterschreiben Sie die im umrandeten Feld des weißen Wahlscheines vorgedruckte eidesstattliche Erklärung unter Angabe des Ortes und des Tages;
4. legen Sie in den hellroten Wahlbriefumschlag
 - a) den verschlossenen weißen Wahlumschlag und außerdem
 - b) den unterschriebenen weißen Wahlschein;
5. verschließen Sie den hellroten Wahlbrief und
6. geben Sie ihn rechtzeitig zur Post, spätestens bis Freitagmittag vor der Wahl (2. Mai 1975), bei entfernt liegenden Orten noch früher; Sie können den Wahlbrief auch beim Kreiswahlleiter abgeben oder abgeben lassen;
7. Sie brauchen den Wahlbrief nicht freizumachen; nur wenn Sie den Wahlbrief außerhalb des Bundesgebietes zur Post geben, müssen Sie ihn freimachen; aus dem Ausland erforderlichfalls mit Luftpost zurückschicken.

Sichern Sie sich die Gültigkeit Ihrer Stimmabgabe, indem Sie die vorstehenden Hinweise sorgfältig beachten!

Anlage 2

Vorderseite der Anlage 7a
Zu § 18 Abs. 3 Satz 1 KWahlO

Kommunalwahlen 1975**Sehr geehrter Wähler!**

Anliegend erhalten Sie die Unterlagen für die Gemeindewahl¹⁾ am 4. Mai 1975 in dem auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlbezirk:

1. den hellgrünen Wahlschein,
2. den amtlichen hellgrünen Stimmzettel,
3. den amtlichen hellgrünen Wahlumschlag,
4. die hellgrüne Siegelmarke,
5. den hellgrünen Wahlbriefumschlag.

Sie können an der Wahl teilnehmen

1. gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises durch Stimmabgabe im Wahllokal in einem beliebigen Stimmbezirk des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlbezirks
oder
2. gegen Einsendung des Wahlscheines an den Wahlleiter durch Briefwahl.

Bitte nachstehende „Wichtige Hinweise für den Briefwähler“ und umseitigen „Wegweiser für den Briefwähler“ genau zu beachten.

Wichtige Hinweise für den Briefwähler:

1. Kennzeichnen Sie den hellgrünen Stimmzettel persönlich;
2. legen Sie den hellgrünen Stimmzettel – sonst nichts! – in den amtlichen hellgrünen Wahlumschlag und verschließen Sie diesen mit der hellgrünen Siegelmarke;
3. unterschreiben Sie die im umrandeten Feld des hellgrünen Wahlscheines vorgedruckte eidesstattliche Erklärung unter Angabe des Ortes und des Tages;
4. legen Sie in den hellgrünen Wahlbriefumschlag
 - a) den verschlossenen hellgrünen Wahlumschlag und außerdem
 - b) den unterschriebenen hellgrünen Wahlschein;
5. verschließen Sie den hellgrünen Wahlbrief und
6. geben Sie ihn rechtzeitig zur Post, spätestens bis Freitagmittag vor der Wahl (2. Mai 1975), bei entfernt liegenden Orten noch früher; Sie können den Wahlbrief auch beim Wahlleiter abgeben oder abgeben lassen;
7. Sie brauchen den Wahlbrief nicht freizumachen; nur wenn Sie den Wahlbrief außerhalb des Bundesgebietes und Berlin-West zur Post geben, müssen Sie ihn freimachen; aus dem Ausland erforderlichenfalls mit Luftpost zurückschicken.

Sichern Sie sich die Gültigkeit Ihrer Stimmabgabe, indem Sie die vorstehenden Hinweise sorgfältig beachten!

Anlage 3

Vorderseite der Anlage 7 b
Zu § 75 Abs. 2 KWahlO

Kommunalwahlen 1975

Sehr geehrter Wähler!

Anliegend erhalten Sie die Unterlagen für die Gemeinde- und Kreiswahl am 4. Mai 1975 in dem auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlbezirk:

1. den gemeinsamen hellgrünen Wahlschein für die Gemeinde- und Kreiswahl,
2. einen hellgrünen und einen mittelgrünen Stimmzettel für die Gemeindewahl und für die Kreiswahl,
3. den für beide Wahlen gemeinsamen amtlichen hellgrünen Wahlumschlag,
4. die hellgrüne Siegelmarke,
5. den hellgrünen Wahlbriefumschlag.

Sie können an der Wahl teilnehmen

1. gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises durch Stimmabgabe im Wahllokal in einem beliebigen Stimmbezirk des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlbezirks der Gemeinde
oder
2. gegen Einsendung des Wahlscheines an den Wahlleiter der Gemeinde durch Briefwahl.

Bitte nachstehende „Wichtige Hinweise für den Briefwähler“ und umseitigen „Wegweiser für den Briefwähler“ genau zu beachten.

Wichtige Hinweise für den Briefwähler:

1. Kennzeichnen Sie die Stimmzettel persönlich;
2. legen Sie beide Stimmzettel – sonst nichts! – in den gemeinsamen amtlichen hellgrünen Wahlumschlag und verschließen Sie diesen mit der hellgrünen Siegelmarke;
3. unterschreiben Sie die im umrandeten Feld des hellgrünen Wahlscheines vorgedruckte eidesstattliche Erklärung unter Angabe des Ortes und des Tages;
4. legen Sie in den hellgrünen Wahlbriefumschlag
 - a) den verschlossenen hellgrünen Wahlumschlag und außerdem
 - b) den unterschriebenen hellgrünen Wahlschein;
5. verschließen Sie den hellgrünen Wahlbrief und
6. geben Sie ihn rechtzeitig zur Post, spätestens bis Freitagmittag vor der Wahl (2. Mai 1975), bei entfernt liegenden Orten noch früher; Sie können den Wahlbrief auch beim Wahlleiter der Gemeinde abgeben oder abgeben lassen;
7. Sie brauchen den Wahlbrief nicht freizumachen; nur wenn Sie den Wahlbrief außerhalb des Bundesgebietes und Berlin-West zur Post geben, müssen Sie ihn freimachen; aus dem Ausland erforderlichenfalls mit Luftpost zurücksenden.

Sichern Sie sich die Gültigkeit Ihrer Stimmabgabe, indem Sie die vorstehenden Hinweise sorgfältig beachten!

Terminkalender
für die Landtagswahl im Lande Nordrhein-Westfalen am 4. Mai 1975

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
4. 5. 1957	Letzter Geburtstermin	
	a) für die Wahlberechtigung	§ 1 Nr. 2 LWahlG
	b) für die Wählbarkeit	§ 4 (1) LWahlG
Möglichst bald	1. Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter durch den Innenminister	§ 10 (1) LWahlG
	2. Wahl der Beisitzer der Kreiswahlausschüsse und ihrer Stellvertreter durch die Kreistage und Räte der kreisfreien Städte	§ 10 (3) LWahlG §§ 8, 11 (1) LWahlO
	3. Aufforderung des Wahlleiters (Kreiswahlleiter – Landeswahlleiter) durch öffentliche Bekanntmachung zur frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge – Landesreservelisten)	§§ 21, 26 (3) LWahlO
	4. Bildung der Stimmbezirke	
	a) Bildung der allgemeinen Stimmbezirke und der Anstaltsstimmbezirke durch den Gemeindedirektor	§ 15 (1) LWahlG § 61 LWahlO
	b) Verteilung von Wahlberechtigten in Massenunterkünften auf mehrere Stimmbezirke	§ 15 (3) LWahlG
	5. Anlegung der Wählerverzeichnisse	§ 16 (1) LWahlG §§ 13 bis 15 LWahlO
	6. Berufung der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter durch den Gemeindedirektor, der Briefwahlvorsteher und ihrer Stellvertreter durch den Kreiswahlleiter	§ 11 LWahlG §§ 12 (1), 57 LWahlO
	7. Berufung der Beisitzer des Wahlvorstandes durch den Gemeindedirektor oder in dessen Auftrag durch den Wahlvorsteher, der Beisitzer des Briefwahlvorstandes durch den Kreiswahlleiter oder in dessen Auftrag durch den Briefwahlvorsteher	§ 11 LWahlG §§ 12 (1), 57 LWahlO
	8. Bestimmung der Klöster, der Kranken- und Pflegeanstalten, Justizvollzugsanstalten und gesperrten Wohnstätten, in denen vor einem beweglichen Wahlvorstand gewählt wird	§§ 60, 65, 66, 67 LWahlO
	9. Beschaffung der Vordrucke durch den Landeswahlleiter, den Kreiswahlleiter und die Gemeinde	§ 69 LWahlO
4. 2. 1975	Zeitpunkt, von dem an der Wahlberechtigte seinen Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben muß	§ 1 Nr. 3 LWahlG
25. 2. 1975	Anzeige der Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnern, in denen die Wahl getrennt nach Geschlechtern und Altersgruppen durchgeführt wird, an das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik	§ 70 (2) LWahlO Nr. 15 WahlErl
23. 3. 1975	Stichtag für die Eintragung aller Personen in das Wählerverzeichnis, bei denen an diesem Tag feststeht, daß sie wahlberechtigt sind	§ 16 (1) LWahlG § 15 (2) LWahlO
24. 3. bis 5. 4. 1975	1. Zeitraum, in dem Personen bei der Anmeldung darauf hingewiesen werden sollen, daß sie ihre Aufnahme in das Wählerverzeichnis beantragen müssen, falls sie sich vor dem Stichtag abgemeldet haben oder nicht in ihrer bisherigen Wohngemeinde wählen wollen	§ 15 (3) LWahlO
	2. Zeitraum für die Benachrichtigung der Wahlberechtigten	§ 16 (1) LWahlO
bis zum 1. 4. 1975	1. Sofortige Mitteilung der Familiennamen, Rufnamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort und Wohnung der Bewerber aller Kreiswahlvorschläge an den Landeswahlleiter	§ 23 (5) LWahlO Nr. 21 WahlErl
	2. Unverzügliche Prüfung der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter u. d. Landesreservelisten durch den Landeswahlleiter; sofortige Aufforderung an die Vertrauensleute, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen	§ 21 (1) LWahlG §§ 23 (1), 26 (3) LWahlO

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
1. 4. 1975*)	1. Letzter Tag – bis 18 Uhr – für die Einreichung der Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge an den Kreiswahlleiter, Landesreservelisten an den Landeswahlleiter) 2. Ablauf der Frist zur Beseitigung von Mängeln, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren	§§ 19 (1), 20 (2) LWahlG §§ 19 (2, 3), 20 (2) LWahlG § 23 (1) LWahlO
etwa 1. 4. 1975	1. Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters über die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Prüfung und Zulassung der Kreiswahlvorschläge 2. Einladung der Beisitzer und der Vertrauensleute zur Sitzung	§ 21 (3) LWahlG § 11 (2) LWahlO §§ 11 (2), 24 (1), 26 (3) LWahlO
3. 4. 1975	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerverzeichnisse	§ 17 (1) LWahlO
4. 4. 1975	1. Letzter Tag für die Entscheidung des Kreiswahlausschusses und des Landeswahlausschusses über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge und der Landesreservelisten 2. Bis zur Zulassung der Wahlvorschläge am gleichen Tage: a) Ablauf der Frist für die Zurücknahme oder Änderung eines Kreiswahlvorschlages und einer Landesreserveliste b) Ablauf der Frist für die Beseitigung von Mängeln auf dem Kreiswahlvorschlag und der Landesreserveliste, die die Gültigkeit nicht berühren 3. Sofortige Übersendung einer Abschrift der Niederschrift über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter an den Landeswahlleiter	§ 21 (3) LWahlG § 23 LWahlG § 21 (2) LWahlG § 23 (1), 26 (3) LWahlO § 24 (4) LWahlO
5. 4. 1975	Letzter Tag der Benachrichtigung der Wahlberechtigten über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis durch den Gemeindedirektor	§ 16 (1) LWahlO
6. 4. bis 12. 4. 1975	1. Auslegung der Wählerverzeichnisse 2. Einspruchsfrist gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse 3. Zeitraum, in dem Personen bei der Anmeldung darauf hingewiesen werden sollen, daß sie zur Aufnahme in das Wählerverzeichnis Einspruch einlegen müssen, falls sie sich vor dem Stichtag abgemeldet haben oder nicht in ihrer bisherigen Wohngemeinde wählen wollen	§ 16 (2) LWahlG § 17 (1) LWahlO § 16 (2) LWahlG § 17 (1) LWahlO § 17 (3) LWahlO
7. 4. 1975	Letzter Tag für die Einlegung einer Beschwerde an den Landeswahlausschuß gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines Kreiswahlvorschlags	§ 21 (4) LWahlG § 24 (5) LWahlO
spätestens 10. 4. 1975	Letzter Tag für die Entscheidung des Landeswahlausschusses über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines Kreiswahlvorschlags	§ 21 (4) LWahlG
11. 4. 1975	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Landesreservelisten durch den Landeswahlleiter	§ 22 (2) LWahlG § 26 (3) LWahlO
12. 4. 1975	Letzter Tag a) der Auslegung der Wählerverzeichnisse b) für die Erhebung von Einsprüchen gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse c) für die Abgabe der Erklärung zur Begründung des Wahlrechts in einer anderen Gemeinde bei mehrfachem Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen	§ 16 (2) LWahlG § 17 (1) LWahlO § 1 (1) LWahlO
14. 4. 1975	1. Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter 2. Letzter Tag, an dem der Gemeindedirektor die Anstaltsleitungen und Truppenteile veranlaßt, Insassen und Bedienstete, die in den Wählerverzeichnissen anderer Gemeinden des gleichen oder eines anderen Wahlkreises stehen, über die Ausübung ihres Wahlrechts mit Wahlschein im Stimmbezirk oder durch Briefwahl zu verständigen	§ 22 (1) LWahlG § 25 LWahlO § 7 (2, 3) LWahlO
17. 4. 1975	Letzter Tag für die Zustellung der Entscheidung des Gemeindedirektors über die Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse	§ 18 (3) LWahlO

*) Gem. § 19 (1) und § 20 (2) LWahlG der 34. Tag vor der Wahl. Infolge Feiertags: 33. Tag vor der Wahl.

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
26. 4. 1975	Letzter Termin, zu dem der Gemeindedirektor die Anstaltsleitung auffordert, ein Verzeichnis der wahlberechtigten Insassen und Bediensteten einzureichen, die in der Anstalt wählen wollen	§ 7 (1) LWahlO
28. 4. 1975	Letzter Tag für die Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung und Übertragung eines Abdruckes an den Kreiswahlleiter	§ 30 (1, 3) LWahlO
2. 5. 1975	1. Letzter Tag für die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen, falls der Gemeindedirektor in Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern eine entsprechende Anordnung getroffen hat 2. Abschluß des Wählerverzeichnisses in Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern, falls der Gemeindedirektor eine entsprechende Anordnung getroffen hat	§ 3 (1) i. V. m. 17 LWahlO § 20 (1) LWahlO
3. 5. 1975	Letzter Tag a) – bis 12 Uhr – für die Beantragung und Ausstellung von Wahlscheinen gem. § 3 Abs. 4 Satz 1 LWahlG b) für die Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeiten im Wählerverzeichnis durch den Gemeindedirektor c) für den Abschluß des Wählerverzeichnisses	§ 3 (1) LWahlO § 16 (2) LWahlG § 20 (1) LWahlO §§ 20 (1), 4 (7) LWahlO
3. 5. oder 4. 5. 1975 vor 8 Uhr	Übergabe der Wahlunterlagen an den Wahlvorsteher und den Briefwahlvorsteher	§§ 31, 58 (3) LWahlO
4. 5. 1975	Wahltag – bis 12 Uhr – Entgegennahme von Wahlscheinanträgen in den Fällen des § 3 Abs. 4 Satz 2 LWahlG und von Anträgen auf Briefwahlunterlagen	§ 3 (1) LWahlO § 4 (3) LWahlO
Wahlabend – nach 18 Uhr –		
	1. unverzügliche Übergabe der Wahlniederschrift mit den Anlagen an den Gemeindedirektor und umgehende Weitergabe der Wahlniederschrift (ohne Anlagen) an den Kreiswahlleiter	§ 46 (3) LWahlO
	2. Mitteilung des vorläufigen Wahlergebnisses – Schnellmeldung – a) durch den Wahlvorsteher an den Gemeindedirektor b) von dem Gemeindedirektor an den Kreiswahlleiter c) vom Kreiswahlleiter an den Landeswahlleiter	§ 47 (1) LWahlO § 47 (1) LWahlO § 47 (3) LWahlO

**Terminkalender
für die Allgemeinen Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen am 4. Mai 1975**

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
4. 5. 1975	Letzter Geburtstermin a) für die Wahlberechtigung b) für die Wählbarkeit	§ 7 KWahlG § 12 (1) KWahlG
alsbald	Wahl der Beisitzer und der stellvertretenden Beisitzer des Wahlausschusses durch die Vertretung des Wahlgebiets und (vereinfachte) Bekanntmachung der Namen durch den Wahlleiter;	§ 2 (3) KWahlG §§ 1 Buchst. a, 6 (1) KWahlO
ab. 1. 1. 1975	bei Wahlen nach Gebietsänderung oder für eine neugebildete Gebietskörperschaft: Bestimmung der Beisitzer und der stellvertretenden Beisitzer des Wahlausschusses durch die Aufsichtsbehörde	§ 22 (1) KWahlG § 6 (1) KWahlO
ggf. ab 1. 1. 1975	Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbezirke; bei verbundenen Kommunalwahlen teilt der Wahlleiter der Gemeinde dem Wahlleiter des Kreises die Abgrenzung zur Wahlbezirke in der Gemeinde mit	§ 4 (1) KWahlG § 4 (3) KWahlG § 73 (1) KWahlO
Möglichst bald	1. Aufforderung des Wahlleiters durch öffentliche Bekanntmachung zur frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten 2. Bildung der allgemeinen Stimmbezirke und der Anstaltsstimmbezirke durch den Gemeindedirektor; bei verbundenen Kommunalwahlen: Mitteilung der Abgrenzung der Stimmbezirke der Gemeinde durch den Gemeindedirektor an den Oberkreisdirektor 3. Anlegung der Wählerverzeichnisse	§ 22 KWahlO § 5 (1, 3) KWahlG §§ 66, 73 (2) KWahlO § 10 (1) KWahlG §§ 9 bis 11 KWahlO
	4. Berufung der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter durch den Gemeindedirektor, der Briefwahlvorsteher und ihrer Stellvertreter durch den Gemeindewahlleiter 5. Berufung der Beisitzer des Wahlvorstandes durch den Gemeindedirektor oder in dessen Auftrage durch den Wahlvorsteher, der Beisitzer des Briefwahlvorstandes durch den Gemeindewahlleiter oder in dessen Auftrag durch den Briefwahlvorsteher 6. Bestimmung der Klöster, der Kranken- und Pflegeanstalten, Justizvollzugsanstalten und gesperrten Wohnstätten, in denen vor einem beweglichen Wahlvorstand gewählt wird 7. Beschaffung der Vordrucke durch den Wahlleiter und die Gemeinde	§ 2 (1) KWahlG §§ 7 (1), 52 (1) KWahlO § 2 (4) KWahlG §§ 7 (4), 52 (1) KWahlO §§ 65, 70, 71, 72 KWahlO § 84 KWahlO
4. 2. 1975	Zeitpunkt, von dem an der Wahlberechtigte seinen Wohnsitz im Wahlgebiet haben muß	§ 7 KWahlG
25. 2. 1975	Anzeige der Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnern, in denen die Wahl getrennt nach Geschlechtern und Altersgruppen durchgeführt wird, an das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik	§ 85 (2) KWahlO Nr. 15 WahlErl
23. 3. 1975	Stichtag für die Eintragung aller Personen in das Wählerverzeichnis, bei denen an diesem Tag feststeht, daß sie wahlberechtigt sind	§ 10 (1) KWahlG § 11 (2) KWahlO
24. 3. bis 5. 4. 1975	1. Zeitraum, in dem Personen bei der Anmeldung darauf hingewiesen werden sollen, daß sie nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden 2. Zeitraum, in dem die Benachrichtigung der Wahlberechtigten erfolgen muß, die spätestens bis zum Tage vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses durchgeführt sein muß	§ 11 (3, 4) KWahlO § 12 (1) KWahlO
1. 4. 1975*	1. Letzter Tag – bis 18 Uhr – für die Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten 2. Ablauf der Frist zur Beseitigung von Mängeln, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren	§§ 15 (1), 16 (3) KWahlG §§ 25, 28 KWahlO §§ 15 (2) S. 4, 15 (3) S. 5, 16 (3), 17 (3) S. 3, 18 (1) KWahlG §§ 25 (1) S. 3, 28 (5) KWahlO

* Gem. § 15 (1) und 16 (3) KWahlG der 34. Tag vor der Wahl. Infolge Feiertags: 33. Tag vor der Wahl.

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
	3. Unverzügliche Unterrichtung der Aufsichtsbehörde durch den Wahlleiter über die eingerichteten Wahlvorschläge	§§ 25 (3), 28 (5) KWahlO
	4. Unverzügliche Prüfung der Wahlvorschläge durch den Wahlleiter; sofortige Aufforderung an die Vertrauensleute, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen	§ 18 (1, 2) KWahlG §§ 25 (1) S. 4, 28 (5) KWahlO
Spätestens etwa 1. 4. 1975	1. Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters über die Sitzung des Wahlausschusses zur Zulassung der Wahlvorschläge 2. Einladung der Beisitzer und der Vertrauensleute zur Sitzung	§ 18 (3) KWahlG § 6 (2) KWahlO §§ 6 (2), 26 (1) KWahlO
3. 4. 1975	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerverzeichnisse unter Hinweis auf a) die Möglichkeit zur Erhebung von Einsprüchen bis zum letzten Tag der Auslegungsfrist, dem 12. 4. 1975 b) die Voraussetzungen, unter welchen ein Wahlschein erteilt werden kann c) die Tatsache, daß den Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung zugeht	§§ 13 (1), 17 (1) KWahlO
4. 4. 1975	1. Letzter Tag für die Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge 2. Bis zur Zulassung am gleichen Tage: a) Ablauf der Frist für die Zurücknahme oder Änderung eines Wahlvorschlags b) Ablauf der Frist für die Beseitigung von Mängeln des Wahlvorschlags, die die Gültigkeit nicht berühren 3. Sofortige Übersendung einer Abschrift der Niederschrift über die Zulassung der Wahlvorschläge durch den Wahlleiter an die Aufsichtsbehörde	§ 18 (3) S. 1 KWahlG § 26 KWahlO § 20 KWahlG § 18 (2) KWahlG §§ 25 (1) S. 4, § 28 (5) KWahlO § 26 (4), 28 (5) KWahlO
5. 4. 1975	Letzter Tag für die Benachrichtigung der Wahlberechtigten über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis durch den Gemeindedirektor	§ 12 (1) KWahlO
6. 4. bis 12. 4. 1975	1. Auslegung der Wählerverzeichnisse 2. Einspruchsfrist gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse 3. Zeitraum, in dem Personen bei der Anmeldung darauf hingewiesen werden sollen, daß sie nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden	§ 10 (4) KWahlG § 13 (1) KWahlO §§ 10 (4) S. 2, 11 (1) KWahlG § 14 (1) KWahlO § 13 (3, 4) KWahlO
7. 4. 1975	1. Letzter Tag zur Einlegung einer Beschwerde gegen die Zurückweisung oder die Zulassung eines Wahlvorschlags 2. Frühester Zeitpunkt für die Veranlassung des Drucks der Stimmzettel durch den Wahlleiter in Wahlbezirken, in denen gegen die Zulassung oder Nichtzulassung der Wahlvorschläge keine Beschwerden eingelegt worden sind	§ 18 (4) KWahlG § 26 (5, 6) KWahlO § 23 KWahlG § 29 (3) KWahlO
9. 4. 1975	Letzter Tag für die Entscheidung des Landeswahlausschusses über Beschwerden gegen die Zulassung oder Nichtzulassung von Wahlvorschlägen	§ 18 (4) S. 7 KWahlG
10. 4. 1975	1. Letzter Tag für die Entscheidung des Wahlausschusses des Kreises über die Beschwerden gegen die Zulassung oder Nichtzulassung von Wahlvorschlägen 2. Letzter Tag für die Festsetzung der Nummernfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel 3. Spätester Zeitpunkt für die Veranlassung des Drucks der Stimmzettel durch den Wahlleiter	§ 18 (4) S. 7 KWahlG § 23 KWahlG § 29 (2) KWahlO § 29 (3) KWahlO
12. 4. 1974	Letzter Tag a) der Auslegung der Wählerverzeichnisse b) für die Erhebung von Einsprüchen gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse	§ 10 (4) KWahlG § 11 (1) KWahlG § 13 (1) Buchst. b KWahlO
14. 4. 1975	1. Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge durch den Wahlleiter	§ 19 (1) KWahlG

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
	2. Letzter Tag, an dem der Gemeindedirektor die Anstaltsleitungen und Truppenteile veranlaßt, Insassen und Bedienstete, die in den Wählerverzeichnissen anderer Wahlbezirke der Gemeinde oder anderer Gemeinden den stehen, über die Ausübung ihres Wahlrechts durch Briefwahl zu verständigen	§ 21 (2, 3) KWahlO
17. 4. 1975	Letzter Tag für die Bekanntgabe der Entscheidung des Gemeindedirektors über den Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses	§ 11 (3) KWahlG § 14 (2) KWahlO
21. 4. 1975	Letzter Tag für die Einlegung der Beschwerde an die Aufsichtsbehörde gegen die Entscheidung des Gemeindedirektors über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis	§ 11 (4) KWahlG § 14 (4) KWahlO
26. 4. 1975	Letzter Termin, zu dem der Gemeindedirektor die Anstaltsleitungen auffordert, ein Verzeichnis der wahlberechtigten Insassen und Bediensteten einzureichen, die in der Anstalt wählen wollen	§ 21 (1) KWahlO
28. 4. 1975	Letzter Tag für die Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung	§ 31 (1) KWahlO
2. 5. 1975	1. Letzter Tag für die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen, falls der Gemeindedirektor in Gemeinden über 10000 Einwohner eine entsprechende Anordnung getroffen hat 2. Endgültiger Abschluß des Wählerverzeichnisses in Gemeinden über 10000 Einwohner, falls der Gemeindedirektor eine entsprechende Anordnung getroffen hat	§ 17 (1) KWahlO § 16 (1) KWahlO
3. 5. 1975	Letzter Tag a) – 12 Uhr – für die Beantragung und Ausstellung von Wahlscheinen gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 KWahlG, sofern der Gemeindedirektor in Gemeinden über 10000 Einwohner eine Anordnung gem. § 17 Abs. 1 KWahlO nicht getroffen hat b) für die Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeiten im Wählerverzeichnis durch den Gemeindedirektor c) für den endgültigen Abschluß des Wählerverzeichnisses, sofern der Gemeindedirektor in Gemeinden über 10000 Einwohner eine Anordnung gem. § 16 Abs. 1 Satz 2 KWahlO nicht getroffen hat	§ 17 (1) i. V. m. § 13 KWahlO § 10 (4) S. 2 KWahlG § 15 (2) KWahlO § 16 (1) S. 1 KWahlO
3. 5. oder 4. 5. 1975 vor 8 Uhr	Übergabe der Wahlunterlagen an den Wahlvorsteher und den Briefwahlvorsteher	§§ 32, 53 (3) KWahlO
4. 5. 1975	Wahltag 1. – 12 Uhr – Entgegennahme von Wahlscheinanträgen in den Fällen des § 9 Abs. 2 Satz 2 KWahlG 2. – zwischen 15 und 18 Uhr – Übergabe der Briefwahlurnen und der Mitteilungen gem. Anl. 22 KWahlO an die Wahlvorsteher der vom Gemeindedirektor zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses bestimmten Stimmbezirke	§ 17 (1) KWahlO § 54 (4) KWahlO
Wahlabend		
	– nach 18 Uhr –	
	1. a) Mitteilung des vorläufigen Wahlergebnisses – Schnellmeldung – durch den Wahlvorsteher an den Gemeindedirektor b) Weitergabe des vorläufigen Ergebnisses der Kreiswahl durch den Gemeindedirektor an den Oberkreisdirektor c) Weitergabe des vorläufigen Ergebnisses – Schnellmeldung – aa) der Gemeindewahl in kreisfreien Städten durch den Oberstadtdirektor bb) der Kreiswahl durch den Oberkreisdirektor an den Landeswahlleiter	§ 48 (1) S. 1 KWahlO § 48 (1) S. 2 KWahlO § 48 (3) KWahlO i. V. m. § 8 GLKWahlO
	2. unverzügliche Übergabe der Wahlniederschriften und der Briefwahlniederschriften mit den Anlagen an den Gemeindedirektor	§§ 47 (3), 54 (3) S. 9 KWahlO

Landeswahlleiter**Landtagswahl 1975**
Wahlbekanntmachung

Bek. d. Landeswahlleiters v. 19. 12. 1974 –
I B 1/20 – 11.75.14

I.**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl nach Landesreservelisten**

Gemäß § 26 Abs. 3 der Landeswahlordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. August 1974 (GV. NW. S. 813/SGV. NW. 1110) – LWahlO – fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Wahl nach Landesreservelisten möglichst frühzeitig einzureichen.

Hierzu gebe ich folgendes bekannt:

1. Für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 4. Mai 1975 können Wahlvorschläge für die Wahl nach Landesreservelisten beim Landeswahlleiter des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, Elisabethstraße 5, Zimmer 418, bis zum

1. April 1975, 18 Uhr,

eingereicht werden (§ 20 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. Juli 1974 [GV. NW. S. 660/SGV. NW. 1110] – LWahlG –).

2. Für die Landesreservelisten können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei auftreten (§ 20 Abs. 1 LWahlG).
3. Die Landesreserveliste soll nach dem Muster der Anlage 15 der LWahlO eingereicht werden.

Sie muß enthalten:

- a) den Namen der Partei, die die Landesreserveliste einreicht;
- b) Familien- und Rufnamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort und Wohnung der Bewerber; die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein (§ 20 Abs. 2 i. V. m. § 19 Abs. 3 Satz 1 LWahlG; § 26 Abs. 1 Satz 2 LWahlO).

Ein Bewerber darf – unbeschadet seiner Bewerbung in einem Wahlkreis – nur in einer Landesreserveliste vorgeschlagen werden. In einer Landesreserveliste kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 2 i. V. m. § 19 Abs. 3 LWahlG). Als Bewerber einer Partei kann in einer Landesreserveliste nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 4 LWahlG) und in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung der Partei auf Landesebene hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist (§ 20 Abs. 2 i. V. m. § 18 Abs. 1 LWahlG). Eine beglaubigte Abschrift der Niederschrift über die Wahl der Bewerber in der Versammlung mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, über die Form der Einladung und über die Zahl der erschienenen Mitglieder ist mit der Landesreserveliste einzureichen (§ 20 Abs. 2 i. V. m. § 18 Abs. 8 LWahlG); die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 18 der LWahlO gefertigt sein.

4. Die Landesreserveliste muß von der für das Land zuständigen Parteileitung unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 1 Satz 2 LWahlG). Hat eine Partei keine einheitliche Landesleitung, so ist die Landesreserveliste von den Vorständen sämtlicher Landesverbände zu unterzeichnen. Es steht jedoch nichts im Wege, daß die Landesverbände den Mitgliedern des Vorstandes eines Landesverbandes die Befugnis zur Unterzeichnung der Landesreserveliste übertragen.
5. Parteien, die in der im Zeitpunkt der Wahlauszeichnung (15. Oktober 1974) laufenden Wahlperiode des Landtags nicht ununterbrochen mit mindestens drei Abgeordneten im Landtag vertreten sind, können eine Landesreserveliste nur dann einreichen, wenn sie nachweisen, daß sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Landesvorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben (§ 20 Abs. 2 LWahlG; § 26 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 22 Abs. 5 LWahlO). Landesreservelisten solcher Parteien müssen außerdem von mindestens 1000 Wahlberechtigten des Landes persönlich und handschriftlich unterzeichnet

sein (§ 20 Abs. 1 Satz 3 LWahlG). Diese Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 16 der Landeswahlordnung zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Landeswahlleiter kostenfrei geliefert. Die Unterschriftenlisten können erst nach der Aufstellung der Reserveliste angefordert werden. Bei der Anforderung ist der Name der Partei, die die Landesreserveliste einreichen will, anzugeben, damit dieser gem. § 26 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 LWahlO vom Landeswahlleiter im Kopf der Formblätter vermerkt werden kann. Die Parteien, die in der im Zeitpunkt der Wahlauszeichnung laufenden Wahlperiode des Landtags mit mindestens drei Abgeordneten im Landtag vertreten waren, sind unter Nr. 20 des Wahlerlasses d. Innenministers v. 19. 12. 1974 (MBl. NW. S. 2006) bekanntgegeben. Es sind dies die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Freie Demokratische Partei (F.D.P.).

Die Wahlberechtigten, die eine Landesreserveliste unterstützen, müssen sie auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Rufname, Geburtsdatum, Wohnort und Wohnung des Unterzeichnerns anzugeben (§ 26 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 Buchstabe b LWahlO). Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 10 der Landeswahlordnung beizufügen, daß er im Land wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung kann auch auf der Unterschriftenliste erteilt werden. Ein Wahlberechtigter kann – unbeschadet der Unterzeichnung eines Kreiswahlvorschlages – nur eine Landesreserveliste unterzeichnen; hat jemand mehrere Landesreservelisten unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Landesreservelisten ungültig (§ 26 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 Buchstabe d LWahlO).

6. In jeder Landesreserveliste sollen ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter mit Namen und Anschrift bezeichnet werden. Fehlt eine solche Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter (§ 20 Abs. 2 i. V. m. § 19 Abs. 4 LWahlG; § 26 Abs. 1 Satz 3 LWahlO). Soweit im Landeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist (s. Nr. 8), sind nur der Vertrauensmann und sein Stellvertreter, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zur Landesreserveliste abzugeben und entgegenzunehmen.

Zur Erleichterung des Verkehrs mit dem Landeswahlleiter empfiehlt es sich, zu Vertrauensleuten und Stellvertretern solche Personen zu bestimmen, die in Düsseldorf oder in der näheren Umgebung wohnen.

7. Entsprechend den vorbezeichneten Erfordernissen sind der Landesreserveliste folgende Anlagen beizufügen:

- a) in jedem Fall
 - a) Erklärung der vorgeschlagenen Bewerber, daß sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesreserveliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben haben; die Zustimmungserklärung ist auf der Landesreserveliste nach dem Muster der Anlage 15 der Landeswahlordnung oder nach dem Muster der Anlage 17 der Landeswahlordnung abzugeben (§ 26 Abs. 2 Satz 6 LWahlO i. V. m. § 22 Abs. 4 Buchstabe a LWahlO),
 - b) für jeden Bewerber eine Bescheinigung des Gemeindedirektors nach dem Muster der Anlage 12 der Landeswahlordnung, daß er wählbar ist (§ 26 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 22 Abs. 4 Buchstabe b LWahlO; § 22 Abs. 6 LWahlO),
 - c) beglaubigte Abschrift der Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 18 der Landeswahlordnung gefertigt sein (§ 20 Abs. 2 i. V. m. § 18 Abs. 8 LWahlG; § 26 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 22 Abs. 4 Buchstabe c LWahlO);
- b) zusätzlich bei Parteien, die in der im Zeitpunkt der Wahlauszeichnung laufenden Wahlperiode des Landtags nicht ununterbrochen mit mindestens drei Abgeordneten im Landtag vertreten sind,
 - a) der Nachweis, daß der für das Land zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch beglaubigte Abschrift

- der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen,
- bb) die Satzung des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbandes,
- cc) das für die Gesamtpartei geltende Programm (§ 26 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 22 Abs. 5 LWahlG),
- dd) für jeden Unterzeichner der Landesreservelisten eine Bescheinigung des für seinen Wohnsitz zuständigen Gemeindedirektors über sein Wahlrecht (§ 26 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 Buchstabe c LWahlG), sofern nicht die Bescheinigung auf den Unterschriftenlisten erteilt ist.

Hat die Partei die Nachweise zu aa) bis cc) dem Landeswahlausschuß erbracht, so genügt die Einreichung der vom Landeswahlleiter darüber erteilten Bescheinigung (§ 26 Abs. 2 Satz 5 i. V. m. § 22 Abs. 5 Satz 2 LWahlG; siehe Nr. 12).

Die Bescheinigung über das Wahlrecht der Unterzeichner, die Wählbarkeit der Bewerber und die Beglaubigung von Abschriften der beizubringenden Unterlagen sind gebührenfrei zu erteilen (§ 26 Abs. 2 letzter Satz i. V. m. § 22 Abs. 6 LWahlG).

8. Eine Landesreserveliste kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters zurückgenommen werden, solange nicht über ihre Zulassung entschieden ist (§ 23 LWahlG). Eine gemäß § 20 Abs. 1 Satz 3 LWahlG von Wahlberechtigten unterzeichnete Landesreserveliste kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 Abs. 1 Satz 2 LWahlG).
9. Die Landesreservelisten werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so fordert der Landeswahlleiter den Vertrauensmann auf, sie rechtzeitig zu beseitigen. Mängel, die einen gültigen Wahlvorschlag nicht zustande kommen lassen, können nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist bis zur Zulassung können nur noch Mängel an sich gültiger Landesreservelisten behoben werden (§ 26 Abs. 3 i. V. m. § 23 Abs. 1 LWahlG). Ein gültiger Landesreservelisten-Vorschlag liegt nicht vor,
- a) wenn die Einreichungsfrist nicht eingehalten wird (§ 20 Abs. 2 i. V. m. § 19 Abs. 1 LWahlG),
- b) wenn die erforderlichen Unterschriften bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen (§ 20 Abs. 2 i. V. m. § 19 Abs. 2 Satz 4 LWahlG),
- c) wenn die beglaubigte Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber für die Landesreserveliste bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlt (§ 20 Abs. 2 i. V. m. § 18 Abs. 8 LWahlG),
- d) soweit die Zustimmungserklärungen der Bewerber bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen (§ 20 Abs. 2 i. V. m. § 19 Abs. 3 Satz 5 LWahlG).

Sind in einer Landesreserveliste die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen in der Landesreserveliste gestrichen (§ 21 Abs. 2 Satz 2 LWahlG). Sofern Zweifel bestehen, ob die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber gem. § 18 LWahlG ordnungsgemäß einberufen und zusammengezettzt war, kann der Landeswahlleiter die erforderlichen Nachweise hierüber, im besonderen eine Liste der Teilnehmer an der Versammlung und den Nachweis ihrer Parteizugehörigkeit, verlangen (§ 26 Abs. 3 i. V. m. § 23 Abs. 2 LWahlG).

Nach Entscheidung über die Zulassung einer Landesreserveliste (§ 21 Abs. 3 LWahlG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 21 Abs. 2 LWahlG).

Gegen Verfügungen des Landeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann der Vertrauensmann den Landeswahlausschuß anrufen (§ 21 Abs. 1 Satz 3 LWahlG). Ruft ein Vertrauensmann gegen Verfügungen des Landeswahlleiters den Landeswahlausschuß an, so hat dieser dem Vertrauensmann Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den Einspruch ist spätestens am Tage nach seiner Erhebung zu entscheiden (§ 26 Abs. 3 i. V. m. § 23 Abs. 4 LWahlG).

10. Über die Zulassung der Landesreservelisten entscheidet der Landeswahlausschuß am

4. April 1975

(§ 21 Abs. 3 Satz 1 LWahlG).

Zu der Sitzung des Landeswahlausschusses, in der über die Zulassung der eingereichten Landesreservelisten entschieden wird, werden die Vertrauensmänner der Landesreservelisten vom Landeswahlleiter geladen (§ 26 Abs. 3 i. V. m. § 24 Abs. 1 LWahlG). Außerdem werden Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Landeswahlausschusses gem. § 11 Abs. 2 LWahlG am Eingang des Hauses des Landtags in Düsseldorf und am Eingang des Innenministeriums, Düsseldorf, Elisabethstr. 5, öffentlich bekanntgemacht werden.

Der Landeswahlausschuß hat Landesreservelisten zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind oder den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Landeswahlgesetz oder die Landeswahlordnung aufgestellt sind, oder auf Grund einer Entscheidung nach Artikel 9 Abs. 2, Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Abs. 2 der Landesverfassung unzulässig sind (§ 21 Abs. 3 Satz 2 LWahlG).

Die Entscheidung des Landeswahlausschusses ist bis zur Wahl endgültig. Sie schließt die Erhebung eines Einspruchs nach Wahlprüfungsverfahren nicht aus (§ 1 des Wahlprüfungsgegesetzes vom 20. November 1951 – GS. NW. S. 58/SGV. NW. 1110 –).

11. Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der LWahlG, und zwar

1. Anlage 15 – Wahlvorschlag für die Landesreserveliste,
2. Anlage 16 – Unterschriftenliste,
3. Anlage 17 – Zustimmungserklärung zur Aufnahme in eine Landesreserveliste,
4. Anlage 12 – Bescheinigung der Wählbarkeit,
5. Anlage 18 – Niederschrift über die Mitglieder- oder Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Landesreserveliste,

sind gemäß § 69 LWahlG vom Landeswahlleiter beschafft und können sofort schriftlich angefordert werden. Bei der Anforderung ist die Zahl der voraussichtlich aufzustellenden Bewerber anzugeben. Für die Bestellung der Vordrucke nach Anlage 16 – Unterschriftenliste – wird auf § 26 Abs. 2 Satz 2 LWahlG hingewiesen, wonach bei der Anforderung der Vordrucke der Name der Partei, die die Landesreserveliste einreichen will, anzugeben ist (s. Nr. 5). Die übrigen Vordrucke werden von den Verwaltungen der Gemeinden bereitgehalten.

II.

Vereinfachung des Verfahrens bei Einreichung von Landesreservelisten und Kreiswahlvorschlägen

12. Für die Einreichung von Landesreservelisten und Kreiswahlvorschlägen weise ich auf folgendes hin:

Eine Partei, die in der im Zeitpunkt der Wahlausstellung laufenden Wahlperiode des Landtags nicht ununterbrochen mit mindestens drei Abgeordneten im Landtag vertreten ist, kann gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 und § 20 Abs. 2 LWahlG i. V. m. § 22 Abs. 5 Satz 1 und § 26 Abs. 2 Satz 3 LWahlG eine Landesreserveliste und Kreiswahlvorschläge nur einreichen, wenn sie nachweist, daß der für das Land zuständige Parteivorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, sie eine schriftliche Satzung und ein Programm hat. Diese Nachweise brauchen dem Landeswahlleiter und dem Kreiswahlleiter nicht eingereicht zu werden, wenn der Landeswahlleiter bescheinigt, daß sie dem Landeswahlausschuß erbracht worden sind.

Es empfiehlt sich dringend, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, da dadurch die Prüfung der Kreiswahlvorschläge vereinfacht und beschleunigt wird. Hierzu fordere ich hiermit auf, Anträge auf Erteilung einer Bescheinigung über diesen nach § 22 Abs. 5 Satz 2 LWahlG erforderlichen Nachweis mit den entsprechenden Unterlagen bei mir bis zum

20. Februar 1975

einzureichen. Der Zeitpunkt der Sitzung des Landeswahlausschusses, in der über die eingereichten Anträge ent-

schieden wird, wird den Antragstellern bekanntgegeben werden.

13. Um die Prüfung der Landesreservelisten und der Kreiswahlvorschläge zu erleichtern und zu beschleunigen, bitte ich die Parteileitungen, bis zum

20. Februar 1975

dem Landeswahlleiter, Düsseldorf, Elisabethstr. 5, Zimmer 418, die Namen der gemäß § 19 Abs. 2 und § 20 Abs. 1 Satz 2 LWahlG zur Unterzeichnung von Wahlvorschlägen berechtigten Personen und ihre Stellung innerhalb der Partei mitzuteilen. Dabei ist zu beachten, daß die Kreiswahlvorschläge von der für den Wahlkreis zuständigen Landesleitung der Partei unterzeichnet sein müssen.

– MBl. NW. 1974 S. 2024.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.